



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 16. JULI 2015

REIHE BUND 2015/11

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – VERKAUFSAKTIVITÄTEN IN DER
UMSTRUKTURIERUNGSPHASE

ÖSTERREICHISCHER VERKEHRSSICHERHEITSFONDS

NIEDERÖSTERREICHISCHE GRENZLANDFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

RESEARCH CENTER PHARMACEUTICAL ENGINEERING GMBH

EUROFISC

INHALTSVERZEICHNIS

HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase

Prüfungsziel	5
Unternehmensentwicklung / Organisation des Verkaufsprozesses	6
Einkauf und Beschaffung von Beratungsleistungen	7
Mindeststandards für Verkaufsaktivitäten / Immobilienverkäufe	8
Verkauf der Büroliegenschaft „Nomis Quartier, Hamburg“	9
Verkauf des Einkaufszentrums „Stadtpark Center Spittal“	9
Verkauf der Immobilie(n) „Herzog–Heinrich–Straße, München“	10
Messegelände Klagenfurt	10
Beratungsleistungen im Rahmen der Immobilienverkäufe	11
Schlosshotel Velden und Schlosshotel Appartements.....	12
Biogasanlagen.....	14
Verkaufsprozess Biogasanlagen Deutschland / Verkaufsprozess Biogasanlagen Österreich	15
Transaktionsberatung Biogasanlagen.....	16
Resümee der Verkaufsaktivitäten.....	17
Gesamtbetrachtung.....	18
Schlussempfehlungen	19

Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Prüfungsziel / Allgemeine Grundlagen – Verkehrssicherheit	24
Gebbarung des Verkehrssicherheitsfonds	25
Organisation des Verkehrssicherheitsfonds	26
Mittelverwendung durch die Länder	28
Strategische Vorgaben.....	29
Tätigkeitsfelder / Art des Mitteleinsatzes – Überblick / Förderungen	30
Aufträge / Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“	32
Kampagne „Pass auf mich auf – Rücksichtnahme auf Kinder im Straßenverkehr“	35
Abwicklung der Projekte.....	35
Wirkungen des Verkehrssicherheitsfonds	36
Evaluierung der Zielerreichung / Genderaspekte	37
Schlussempfehlungen	38



Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.

Prüfungsziel	43
Unternehmensgegenstand / Rechtsgrundlagen	44
Organe	44
Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen	45
Strategie / Förderungen	45
Beratungen / Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung	46
Internes Kontrollsystem / Zusammenfassende Beurteilung.....	47
Schlussempfehlungen	47

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH

Prüfungsziel	50
Aufgabenfeld der RCPE	50
COMET–Programm / Organisation / Ziele und Strategie.....	51
Finanzierung	52
Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partnern	54
Steuerung und Kontrolle.....	54
Genderaspekte / Forschungsleistung	55
Schlussempfehlungen	56

Eurofisc

Prüfungsziele	58
Ausgangslage – Europäische Union	59
<i>Umsatzsteuerbetrug in der EU</i>	59
<i>Rechtliche Grundlagen, Ausgestaltung und Aufbau von Eurofisc</i>	59
<i>IT–Plattform für Eurofisc.....</i>	59
<i>Eurofisc–Arbeitssitzungen</i>	60
<i>Ziele und Zielerreichung</i>	60
Organisationseinheiten.....	60
<i>Zentraleitung BMF und Steuerfahndung</i>	60
<i>Finanz– und Zollämter.....</i>	61
<i>Großbetriebsprüfung.....</i>	61
<i>Risiko–, Informations– und Analysezentrum.....</i>	61
Prozessabläufe	62
<i>Informationsaustausch – Eurofisc Gesamt.....</i>	62
<i>Mehrfachmeldungen.....</i>	62
<i>Rückmeldungen (Feedback)</i>	62
<i>Informationsaustausch mit Österreich.....</i>	63
<i>Risikobeurteilung in Österreich</i>	63
Weitere Netzwerke.....	64
Schlussempfehlungen	64

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – VERKAUFSAKTIVITÄTEN IN DER UMSTRUKTURIERUNGSPHASE

Mit der Übernahme sämtlicher Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Dezember 2009 fiel dem Bund ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von rd. 41 Mrd. EUR zu. Als Folge der europarechtlichen Regelungen für staatliche Beihilfen waren nicht strategische Geschäftsbereiche und Portfolien abzubauen (Abbauportfolio) und marktfähige Einheiten (Tochterbanken) wieder zu verkaufen.

Die Verkäufe von zwei Immobilien und 13 Beteiligungen, die die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG in der Phase vor der Anteilsübernahme durch den Bund erworben hatte, führten zu einer Realisierung von Verlusten durch die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG aufgrund einer mangelnden Rückführbarkeit der offenen Finanzierungen sowie nicht erwirtschafteter Investitionskosten in einer Größenordnung von rd. 140 Mio. EUR, wovon rd. 100 Mio. EUR in einen Zeitraum nach der Anteilsübernahme durch den Bund im Dezember 2009 fielen.

Der Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG beschloss erst im Jänner 2011 erstmals Mindeststandards für den Verkauf von Beteiligungen und Immobilien, wodurch vom Zeitpunkt der Anteilsübernahme durch den Bund an mehr als ein Jahr keine verbindlichen Regelungen bestanden.

Im Zeitraum Dezember 2009 bis Juli 2011 waren bei der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG keine Regelungen hinsichtlich der Auswahl zur Beauftragung von Beratungsdienstleistungen vorhanden. Dies führte u.a. dazu, dass die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG ohne Einholung weiterer Angebote ein von ehemaligen Geschäftsführern und Prokuristen ihrer Tochterunternehmen gegründetes Beratungsunternehmen beauftragte.

Die intern definierten Mindeststandards und Prozessabläufe hielt die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nicht durchgängig ein. Im Rahmen der Veräußerung von Immobilien war kein Mindestverkaufspreis festgelegt. Unternehmenswertgutachten fehlten bei der Veräußerung von Beteiligungen an Biogasanlagen, obwohl eine Übervorteilung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch die aus Managementkreisen der Biogasanlagen bestehende Käuferschicht nicht auszuschließen war.

Durch wiederholte kurzfristige Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisationen in einem Zeitraum von knapp zwei Jahren konnte keine nachhaltige

Verwertungsinfrastruktur aufgebaut werden. Es fehlte auch eine durchgängig dokumentierte Strategie für den Verkaufsprozess.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte die Gebarung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) hinsichtlich der im Rahmen der Umstrukturierungsphase abgeschlossenen Verkaufsaktivitäten von Immobilien und Beteiligungen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung sah die HBInt hinsichtlich des nicht strategischen und nicht marktfähigen Teils der HBInt, den sogenannten „Wind-Down“, einen umfassenden und wertschonenden Abbau des existierenden, nicht zinstragenden Kreditportfolios (2010: rd. 5,142 Mrd. EUR) sowie die Vermarktung der nicht strategischen und nicht marktfähigen Vermögensgegenstände vor (2010: Immobilien rd. 1,664 Mrd. EUR; verkaufsfähige Beteiligungen rd. 500 Mio. EUR). (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Verkaufsprozesses von nicht strategischen und nicht marktfähigen Teilen (Immobilien und Beteiligungen) hinsichtlich Interessentensuche, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungen, Auswahlkriterien und Zuschlagserteilung sowie der Vergabe von Beraterleistungen im Zusammenhang mit den Verkaufsaktivitäten. (TZ 1)

Der RH führte seit der Verstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG vier Gebarungsüberprüfungen durch, die den Themenkomplex HYPO ALPE-ADRIA zum Inhalt hatten.

- Die Überprüfung der Umsetzung des Bankenpakets (Reihe Bund 2012/9) hatte die Einhaltung der Verträge zwischen Bund und Kreditinstituten zum Inhalt.
- Zeitgleich mit der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung führte der RH eine Prüfung der Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und Hypo Alpe-Adria-Bank AG durch, über die er in Reihe Kärnten 2014/1 gesondert Bericht erstattete.
- Im Juni 2013 erhielt der RH einen Prüfungsauftrag gemäß § 99 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats zur Überprüfung der Verstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG. Der Bericht des RH über das Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung wurde im März 2015 veröffentlicht (Reihe Bund 2015/5). (TZ 1)

UNTERNEHMENSENTWICKLUNG

Im Dezember 2009 übernahm die Republik Österreich sämtliche Anteile der HBInt im Rahmen einer Notverstaatlichung (§ 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz). Die endgültige Version des im Beihilfenverfahren notwendigen Restrukturierungsplans sowie Zusagenkatalogs übermittelte das BMF an die Europäische Kommission im Juni 2013. Die Europäische Kommission genehmigte die Beihilfenmaßnahmen im September 2013. (TZ 2)

ORGANISATION DES VERKAUFSPROZESSES

Mit Stand Juni 2012 war die operative Infrastruktur für den Verkaufs- und Abbauprozess sowohl auf interne Einheiten der HBInt (Group Task Force Rehabilitation und Mergers & Acquisitions Group Restructuring) als auch auf zwei Tochtergesellschaften der HBInt aufgeteilt (PROBUS Real Estate GmbH und Hypo Leasing Holding GmbH). (TZ 3)

In die Verkaufsaktivitäten waren zwei interne Einheiten und zwei Tochterunternehmen eingebunden, wodurch im Zuge der operativen Durchführung der Privatisierung Schnittstellenprobleme auftraten. Auf der Ebene der Fachvorstände war keine gebündelte Zuständigkeit für die Abwicklung der Verkaufsaktivitäten gegeben. (TZ 3)

Beginnend mit Frühjahr 2009 wechselte in einem Zeitraum von rd. 20 Monaten die Zuständigkeit für die Verwertung von Immobilien von einer Tochtergesellschaft der HBInt (Hypo Alpe-Adria-Immobilien AG) in einen Bereich bzw. eine Abteilung der HBInt und letztlich in die neu gegründete Tochtergesellschaft PROBUS Real Estate GmbH (PROBUS GmbH). (TZ 3)

Durch die wiederholte kurzfristige Veränderung der Aufbau- und Ablaufstruktur für einen Zeitraum von knapp zwei Jahren war keine nachhaltige Verwertungsinfrastruktur für Immobilien vorhanden und eine durchgängig dokumentierte Strategie hinter den jeweiligen Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüssen nicht erkennbar. (TZ 3)

Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zur Verwertung von Immobilien zwischen PROBUS GmbH und Mergers & Acquisitions Group Restructuring erfolgte erst im Laufe der operativen Übergabe der Aufgaben und nur durch einen Aktenvermerk auf Bereichsleiter- bzw. Geschäftsführerebene, nicht aber durch Vorstandsbeschluss. Abgrenzungs- bzw. Schnittstellendefinitionen waren nicht im Vorfeld der Umstrukturierung von Ablauf- und Aufbauorganisation geregelt worden. (TZ 4)

Die Regelungen betreffend die Einbindung des Aufsichtsrats hinsichtlich des Fortschritts des Verwertungsprozesses waren grundsätzlich geeignet, für Transparenz gegenüber dem

Eigentümervertreter zu sorgen. Allerdings waren einerseits die Wertgrenzen hoch und andererseits war die Wahrnehmung der Informationspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat in den überprüften Fällen teilweise mangelhaft. Insbesondere erfolgte die Information zu finanziellen Auswirkungen bei den Verkäufen der Beteiligungen des Schlosshotels Velden (siehe TZ 33) sowie zu den Biogasanlagen (siehe TZ 42, 48) unzureichend. (TZ 5)

EINKAUF UND BESCHAFFUNG VON BERATUNGSLEISTUNGEN

Vor der Anteilsübernahme durch den Bund Ende 2009 existierte für den Einkaufsprozess auf Gruppenebene ein Procurement Manual. Trotz des im Procurement Manual 2009 enthaltenen Wettbewerbsgedankens war der Zukauf von Beratungsleistungen nicht explizit vom sachlichen Anwendungsbereich des Manuals umfasst. Bei der Beauftragung von Beratungsleistungen wurden keine Vergleichsangebote basierend auf dem Manual eingeholt. (TZ 6)

Die bis Juli 2011 auf Ebene der HBInt gültige Dienstanweisung betreffend den Abschluss und die Abrechnung von Beraterverträgen der HBInt enthielt keine Regelungen zur Auswahl von Beratern. (TZ 6)

Die Dienstanweisung zur Anwaltsbeauftragung in der damaligen Fassung galt nur für die Auswahl österreichischer Anwälte und enthielt keine marktwirtschaftlichen Beauftragungs- und Auswahlkriterien. Darüber hinaus waren bis zur Genehmigung des Procurement Manuals im Jahr 2011 nicht alle Konzerngesellschaften vom Anwendungsbereich der Dienstanweisung umfasst. (TZ 6)

Von der Anteilsübernahme durch den Bund im Dezember 2009 bis Juli 2011 bestand keine Transparenz hinsichtlich der Beauftragung von Beratungsleistungen. Dies insbesondere deshalb, weil keine explizite Regelung für den Einkauf von externen Beratungsleistungen existierte, die ein für Dritte nachvollziehbares Auswahlverfahren für Anbieter festlegte. (TZ 7)

Der vom Vorstand der HBInt im Oktober 2010 gegründete Bereich Group Procurement entwickelte einen neuen Procurement Prozess, den der Vorstand im Juli 2011 genehmigte und der mit Ende Juli 2011 in der HBInt implementiert wurde. Der Procurement Prozess galt grundsätzlich für jeden Beschaffungsvorgang. Erst mit Ausrollung des neuen Procurement Prozesses war die Auswahl von Beratern explizit geregelt. (TZ 7)

Bei mangelnder Einhaltung des Procurement Prozesses – außerhalb des Bereichs Group Procurement – konnte der Bereich Group Procurement dies nach eigenem Ermessen dem Vorstand melden (Eskalationsverfahren). Die Konzernrevision beurteilte Ende 2011 die

Einhaltung des neuen Prozesses durch Bereiche und Abteilungen als nicht zufriedenstellend, weil u.a. das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Procurement Prozesses fehlte. Im Jänner 2012, nach Behandlung des Prüfberichts, legte der Vorstand der HBInt zur Steigerung der Compliance fest, dass der Procurement Prozess von allen Bereichen ausnahmslos einzuhalten war. (TZ 8)

Der Bereich Group Procurement plante die Einführung von Key Performance Indikatoren (KPI) zur Messung der Performance und Compliance auf Länderebene. Für jede Stufe des Beschaffungsvorganges war ein KPI geplant. Die Datengrundlage zur Messung sollte anhand von Stichproben der Beschaffungsvorgänge erhoben werden. (TZ 8)

Die HBInt konnte durch die Nutzung von Wettbewerbsmechanismen im Einkauf und Strukturierung des neuen Procurement Prozesses im Zeitraum Juli 2011 bis Juli 2012 – auf Grundlage ihrer Definition – eine Kostenreduktion und Kostenvermeidung von rd. 21 Mio. EUR erzielen. (TZ 9)

MINDESTSTANDARDS FÜR VERKAUFSAKTIVITÄTEN

Die HBInt legte Mindeststandards für den Verkauf von Beteiligungen und Immobilien erst im Jänner 2011 fest, wodurch vom Zeitpunkt der Anteilsübernahme an mehr als ein Jahr keine verbindlichen Regelungen bestanden. (TZ 12)

Der Vorstand überließ es im Rahmen der Mindeststandards Mergers & Acquisitions Group Restructuring und PROBUS GmbH, zu entscheiden, in wessen internen Verantwortungsbereich eine Transaktionsabwicklung (lokal oder auf Ebene von Mergers & Acquisitions Group Restructuring/PROBUS GmbH) angesiedelt war. (TZ 12)

Die Berechnung der in den Mindeststandards vorgesehenen „Hurdle Rate“ bzw. des Mindestverkaufspreises wurde weder hinsichtlich Zeitpunkt (Anschaffungswert oder aktueller Buchwert) noch hinsichtlich Berechnungsformel präzisiert. Dadurch entstand ein großer Gestaltungsspielraum. Ebenso waren die Voraussetzungen für das Einholen einer Fairness Opinion unzureichend definiert, wie der Zeitpunkt für die Durchführung und die Beschaffenheit der Fairness Opinion selbst. (TZ 12)

IMMOBILIENVERKÄUFE

Die unter Einbindung der PROBUS GmbH bis Mitte 2012 erzielten Verkaufserlöse lagen mit 64,85 Mio. EUR unter den Planwerten (bis Ende 2012: 683,14 Mio. EUR). Dies war insbe-

sondere auf die bis dahin nicht zustande gekommenen Großverkäufe zurückzuführen.
(TZ 13)

VERKAUF DER BÜROLIEGENSCHAFT „NOMIS QUARTIER, HAMBURG“

Die historischen Anschaffungskosten der Liegenschaft „Nomis Quartier“ betragen rd. 12,16 Mio. EUR, der Buchwert zum 31. Dezember 2010 belief sich auf rd. 11,16 Mio. EUR. (TZ 14)

Die Hypo Alpe-Adria-Leasing GmbH München hatte zweimal denselben Gutachter herangezogen, obwohl schon bei der internen Plausibilisierung des Vorgutachtens Mängel hinsichtlich der Qualität des Gutachtens geäußert wurden. Somit gingen Werte eines Gutachtens, das im Rahmen der internen Plausibilisierung als unzureichend für eine realistische Verkaufspreisfindung erachtet worden war, in das Verkaufsverfahren ein. (TZ 14)

Die PROBUS GmbH führte kein öffentliches Bietverfahren durch. Dadurch unterblieb im Vorfeld des Liegenschaftsverkaufs eine möglichst breite Interessentensuche, obwohl diese geeignet wäre, die Liegenschaft allen potenziellen Käufern zur Kenntnis zu bringen. (TZ 15)

Die PROBUS GmbH wich von ihrem intern vordefinierten Verkaufsprozess ab, indem die Due Diligence erst nach der Angebotsabgabe mit einmaliger Verbesserungsmöglichkeit erfolgte. Der Verkaufserlös verringerte sich gegenüber dem im Verkaufsverfahren festgestellten Bestgebot um 172.500 EUR auf 11,78 Mio. EUR. Infolge nachträglicher Preisreduktionen war die generelle Möglichkeit eines fiktiven Bietersturzes gegeben. Nach Abgabe eines Angebots in einem Bieterwettbewerb sollten im Sinne einer Gleichbehandlung der Bieter Nachverhandlungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Verkaufspreis ausgeschlossen sein. (TZ 16)

VERKAUF DES EINKAUFSZENTRUMS „STADTPARK CENTER SPITTAL“

Zum 31. Dezember 2011 belief sich der relevante Buchwert des Objekts aus Sicht der HBInt auf 26,07 Mio. EUR. (TZ 17)

Die PROBUS GmbH führte kein öffentliches Bietverfahren durch. Dadurch unterblieb im Vorfeld des Liegenschaftsverkaufs eine möglichst breite Interessentensuche, obwohl diese geeignet wäre, die Liegenschaft allen potenziellen Käufern zur Kenntnis zu bringen. (TZ 17)

Im Rahmen eines strukturierten Verkaufsverfahrens erzielte die PROBUS GmbH einen Verkaufspreis in der Höhe von 27,10 Mio. EUR. Der Verkaufserlös kann sich bei Schlagend-

werden der für Gewährleistungszulagen eingegangenen und nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens auf 100.000 EUR reduzierten Haftung nachträglich noch verringern. Die PROBUS GmbH wich von ihrem intern definierten Verkaufsprozess ab. (TZ 18)

VERKAUF DER IMMOBILIE(N) „HERZOG-HEINRICH-STRAÙE, MÜNCHEN“

Bei den Büroliegenschaften Herzog-Heinrich-StraÙe Nr. 20 und Nr. 22 handelt es sich um zwei benachbarte Objekte in München, welche die Hypo Group Alpe Adria (HGAA) in den Jahren 2004 und 2005 in renovierungsbedürftigem Zustand erworben und bis zum Jahr 2006 (Nr. 20) bzw. 2009 (Nr. 22) saniert und zu Gesamtinvestitionskosten von rd. 12,50 Mio. EUR in Büroflächen umgebaut hatte. (TZ 19)

Die HBInt überdachte trotz mehrerer Hinweise von Beratern bzw. Maklern auf Problemfelder im Zusammenhang mit der geplanten VeräuÙerung der beiden Immobilien (nicht repräsentativer Eingangsbereich, ungenügende Parkplatzsituation) ihre Strategie nicht und setzte keine geeigneten Maßnahmen, um eine Verbesserung der Vermarktung herbeizuführen. (TZ 19)

Im August 2010 lagen der HBInt fünf über Maklerbüros vermittelte Angebote für den Verkauf der beiden Büroimmobilien vor. Diese bewegten sich zwischen 7,30 Mio. EUR und 10,20 Mio. EUR. Die HBInt hatte bei der Beauftragung der Makler keine klaren Vorgaben betreffend die Angebotserstellung erteilt (Mindestpreise, mögliche Varianten etc.). Dadurch waren die Angebote uneinheitlich und schwer vergleichbar. Die HBInt wählte im Rahmen ihrer Bestbieterermittlung eine Variante, die einen Vermietungsgrad von 90 % innerhalb eines kurzen Zeitraums zum Ziel hatte, obwohl sie bereits seit längerem die betreffenden leerstehenden Büroflächen nicht vermieten konnte. Dadurch konnte ein in der ersten Angebotsrunde angepeilter Verkaufspreis in der Höhe von 10,00 Mio. EUR nicht erreicht werden. (TZ 20)

Der Kaufpreis für die Büroobjekte Herzog-Heinrich-StraÙe betrug 8,90 Mio. EUR und lag somit um rd. 1,01 Mio. EUR über dem um die Rückstellung verminderten Wert per 31. Dezember 2010. Unter Einbeziehung der gebildeten Rückstellung in der Höhe von 3,94 Mio. EUR entstand ein Buchwertverlust in der Höhe von 2,93 Mio. EUR. (TZ 20)

MESSEGELÄNDE KLAGENFURT

Am 22. Mai 2006 beschloss der Projektausschuss der HBInt, ein multifunktionales Businesscenter in Klagenfurt am Wörthersee zu errichten. Mit Kaufvertrag vom 30. November



2006 kaufte die Hypo Cityimmobilien-Klagenfurt von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee einen 10.971 m² großen innerstädtischen Baugrund (Messegelände). Der Kaufpreis betrug 2,35 Mio. EUR (214,20 EUR/m²), inkl. Anschaffungsnebenkosten 2,59 Mio. EUR. (TZ 21)

Mit Schreiben vom 3. September 2009 teilte die Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH der Stadt Klagenfurt am Wörthersee mit, dass sie aufgrund der „wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten“ vom geplanten Bauprojekt Abstand nehmen möchte. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2010 gab die Stadt Klagenfurt am Wörthersee bekannt, vom im Kaufvertrag vom 30. November 2006 eingeräumten fünfjährigen Wiederkaufsrecht Gebrauch machen zu wollen. (TZ 22)

Zwischen dem Beschluss, das Projekt einzustellen (Juli 2009), und dem Kaufvertrag (Juni 2011) vergingen fast zwei Jahre. Der relativ simple Verzicht auf das Wiederkaufsrecht durch die Stadt Klagenfurt am Wörthersee zugunsten eines Rückkaufs durch die Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft dauerte auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Einbindung der Stadt Klagenfurt am Wörthersee sehr lange. Der Wiederkaufspreis lag um 1,16 Mio. EUR unter dem von den Immobilienschätzern der HGAA im Juli 2010 ermittelten Verkehrswert. (TZ 22)

Zum Zeitpunkt der Ausübungserklärung lag eine Indexänderung von über 5 % vor. Der Hypo Cityimmobilien-Klagenfurt entgingen durch den Verzicht auf die Ausübung der Wertsicherungsklausel im Zuge des Rückkaufs 130.000 EUR. (TZ 23)

Im Zusammenhang mit der Liegenschaftstransaktion schloss die Hypo Cityimmobilien-Klagenfurt mit zwei Klagenfurter Sportvereinen Sponsoringverträge über insgesamt rd. 64.000 EUR ab. Diese Sponsoringaktivitäten standen mit dem Erwerb von Grundstücken in keinem unmittelbaren Zusammenhang. (TZ 24)

Für das letztlich nicht realisierte multifunktionale Businesscenter (inkl. Österreich-Zentrale der HGAA) fielen für den abgehaltenen Architekturwettbewerb, die Planung, die Projektsteuerung sowie die Finanzierung verlorene Kosten in Höhe von insgesamt 3,50 Mio. EUR an. Dies entsprach rd. 149 % des ursprünglichen Kaufpreises. (TZ 24)

BERATUNGSLEISTUNGEN IM RAHMEN DER IMMOBILIENVERKÄUFE

Die Kosten der für die Abwicklung der Immobilienverkäufe herangezogenen Rechtsanwälte, mit denen in der HBInt zum Teil Rahmenvereinbarungen bestanden, beliefen sich auf rd. 203.000 EUR (exkl. USt). Bei analoger Anwendung des Procurement Manuals 2009 wären für die Beauftragung der Rechtsberatungen jeweils mehrere Vergleichsangebote einzuholen gewesen. (TZ 25)

Die im Rahmen der konzerninternen Leistungsverrechnung zu entrichtende Verkaufsprovision an die PROBUS GmbH bewegte sich – abhängig von Volumen und Komplexität der Verkaufstransaktion – in der Höhe von 0,75 % und 3 % des Kaufpreises und betrug insgesamt rd. 962.000 EUR. (TZ 25)

Die Kosten für die Vermittlung der Liegenschaften Herzog-Heinrich-Straße verteilten sich zu 2,5 % auf einen externen Makler und zu 0,75 % intern auf die PROBUS GmbH und betragen insgesamt 3,25 % vom Kaufpreis. Damit überstiegen sie die in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler mit 3 % des Verkaufspreises festgelegte Obergrenze der Provision für die Vermittlung von Liegenschaften. (TZ 25)

SCHLOSSHOTEL VELDEN UND SCHLOSSHOTEL APPARTEMENTS

Kurz nach ihrer Gründung im Juli 2004 kauften die Schlosshotel Velden GmbH (SV_HOTEL) und die Schloss Velden Appartementerrichtungs GmbH (SV_APPARTEMENT) das Schlosshotel Velden mit einer Grundstücksfläche von rd. 60.000 m² um rd. 21 Mio. EUR. In den folgenden Jahren renovierte und erweiterte die SV_HOTEL das Schlosshotel Velden um rd. 74 Mio. EUR. Die SV_APPARTEMENT investierte in die Errichtung von sieben Appartementshäusern rd. 45 Mio. EUR. (TZ 27)

Die HGAA schrieb sämtliche an die SV_HOTEL und die SV_APPARTEMENT zur Verfügung gestellten Eigenmittel in Höhe von 57,99 Mio. EUR ab. Darüber hinaus verlor die HGAA Forderungen gegenüber der SV_HOTEL und SV_APPARTEMENT in Höhe von 35,73 Mio. EUR. Der Verkauf der Gesellschaftsanteile im Juli 2011 führte zur Rückführung von Verbindlichkeiten gegenüber der HGAA in Höhe von 46,50 Mio. EUR. Insgesamt realisierte die HBInt Verluste aus dem vor Ende 2009 stammenden Projekt von rd. 93,7 Mio. EUR. (TZ 29)

Die HBInt holte vor dem Verkauf des Schlosshotels Velden und der Appartementanlage lediglich konzerninterne Verkehrswertermittlungen und keine externen Wertgutachten ein. Der im Dezember 2010 durch konzerninterne Berechnungen ermittelte Verkehrswert (50,25 Mio. EUR) lag rd. 8 % über dem im Juli 2011 erzielten tatsächlichen Verkaufspreis (46,50 Mio. EUR). (TZ 30)

Ein in den Verkaufsprozess involvierter Berater, der für die Vermittlungstätigkeit in diesem Verkaufsprozess ein Erfolgshonorar erhielt, erstellte das Fairness Assessment. (TZ 31)

Der in den Prämissen zum Fairness Assessment angegebene Preis pro m² (rd. 8.790 EUR inkl. USt) entsprach nicht dem in der tatsächlichen Berechnung herangezogenen Quadratmeterpreis (rd. 9.700 EUR exkl. USt), wodurch der Vorstand der HBInt im Entscheidungs-

prozess nicht korrekt informiert war. Das Fairness Assessment wies inhaltliche Fehler auf. Die HBInt führte keine Plausibilitätskontrolle nach Übermittlung des Fairness Assessment durch. (TZ 31)

Die HBInt führte im Rahmen des ersten Verkaufsprozesses 2009 kein öffentliches Bietverfahren durch. Für diesen Verkaufsprozess lag kein strukturierter Aktenstand vor, wodurch die HBInt keine Kontrolle über den Verfahrensgang hatte. (TZ 32)

Im August 2010 startete die HBInt unter der Leitung der Abteilung Mergers & Acquisitions Group Restructuring einen neuen Prozess für den Verkauf des Schlosshotels Velden und der Appartementanlage und inserierte den Verkauf der Beteiligungen in sechs Tages- bzw. Wochenzeitungen. Eine internationale Interessentensuche sowie die Festlegung eines Mindestverkaufspreises unterblieben. (TZ 33)

Im April 2011 beschloss der Vorstand der HBInt unter Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats der HBInt den Verkauf der Kärntner Holding Beteiligungs GmbH (KHBG) inkl. SV_HOTEL und SV_ APPARTEMENT um 47,40 Mio. EUR. (TZ 33)

Die HBInt informierte den Aufsichtsrat bei Verkauf der KHBG nicht über die zu erwartende Realisierung eines Gesamtverlustes aus dem Projekt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag entgegen den seit Jänner 2011 geltenden Mindeststandards keine Fairness Opinion als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand und Aufsichtsrat vor. (TZ 33)

Mit Ausnahme der Angeld-Zahlungen kam der zum Zug kommende Bieter den weiteren Verpflichtungen aus dem Abtretungsvertrag nicht nach. Das geplante Closing fand bis 31. Mai 2011 nicht statt. Das bisher geleistete Angeld von 4 Mio. EUR verfiel zugunsten der HBInt und der Abtretungsvertrag wurde aufgelöst. (TZ 33)

Auf Basis eines am 22. Juli 2011 erneut von einem weiteren Bieter abgegebenen Angebots für das Schlosshotel Velden und die Appartementanlage setzte die HBInt die Verhandlung mit diesem Bieter fort. Im Zuge der Verhandlungen einigten sich die Parteien auf einen Verkaufspreis von rd. 48 Mio. EUR abzüglich 1,5 Mio. EUR für den Ausschluss der Haftung für Sachmängel hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens und der darauf errichteten Gebäude. Die Vertragsunterzeichnung mit diesem Bieter erfolgte am 29. Juli 2011 mit Wirksamkeit zum Stichtag 31. August 2011. (TZ 34)

Für vier der sechs Aufsichtsratsmitglieder der HBInt war der Informationsprozess im Zusammenhang mit der durch Umlaufbeschluss erlangten Zustimmung zum Verkauf der SV_HOTEL und der SV_ APPARTEMENT an diesen Bieter nicht ausreichend. Die Entscheidungsgrundlagen für die Transaktion lagen erst auf Nachfrage vor. (TZ 34)

Für die Abwicklung des Verkaufs der KHBAG (später KHBG) bzw. der SV_HOTEL zogen die KHBAG (später KHBG) bzw. die HBInt fünf Unternehmen sowie einen freien Dienstnehmer zur Beratung heran. Die Beratungskosten beliefen sich inkl. Spesen auf rd. 960.000 EUR (exkl. USt). (TZ 35)

Beratungsaufträge von knapp 1 Mio. EUR erfolgten ohne Einholung von Vergleichsangeboten und damit ohne Nutzung von Wettbewerbsmechanismen. Bei analoger Anwendung des Procurement Manuals 2009 hätte die HBInt für die Beauftragung der Berater A und C mindestens sechs Angebote einholen müssen. Der Procurement Prozess ab Juli 2011 sah für die Beauftragung von Berater E im Oktober 2011 einen vollständigen Ausschreibungsprozess mit mindestens drei Anbietern vor. (TZ 35)

Anfang Februar 2011 mandatierte der Vorstand der HBInt Berater C zur Unterstützung des Verkaufsprozesses. Berater C war auch für einen Interessenten – den späteren Käufer – tätig. Die Kosten aus dem Beratungsvertrag (35.641,55 EUR) waren in der gemäß den Mindeststandards für den Verkauf von Beteiligungen und Immobilien geführten Projektkostenaufstellung nicht enthalten. (TZ 36)

Berater C erbrachte nach Ablauf des Vermittlungs- und des Beratungsvertrags ab 11. Mai 2011 ohne schriftliche Vertragsgrundlage weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Schlosshotel Velden Resorts. (TZ 37)

Die HBInt und Berater C schlossen erst fünf Monate nach Ablauf des Vermittlungsvertrags einen Annex zu diesem Vermittlungsvertrag zur Pauschalabgeltung der ab 11. Mai 2011 erbrachten Berater- und Vermittlungstätigkeiten ab. (TZ 37)

Die HBInt mandatierte im Juli 2011 den ehemaligen Geschäftsführer von Tochterunternehmen der HBInt u.a. zur Fortführung der Geschäftsführermandate auf Grundlage eines freien Dienstvertrags (Berater D). Es war keine Deckelung des Honorars vereinbart, wodurch das bisherige Leistungsentgelt um bis zu 68 % pro Monat überschritten werden konnte. (TZ 38)

Mit Beratungsvertrag vom 1. Oktober 2011 beauftragte die HBInt ein von ehemaligen Geschäftsführern und Prokuristen von Tochterunternehmen der HBInt gegründetes Beratungsunternehmen (Berater E). (TZ 39)

BIOGASANLAGEN

Die Hypo Alpe-Adria-Bank AG (HBA) war über Tochterunternehmen beginnend mit März 2003 in Österreich und mit März 2005 in Deutschland an Biogasanlagen beteiligt. (TZ 40)



Laut der HGAA führten die wirtschaftlichen Probleme der Biogasanlagen und die strategische Neuausrichtung der HGAA mit einer Konzentration auf das Kerngeschäft zur grundsätzlichen Entscheidung, das deutsche und österreichische Biogasengagement der HGAA zu verkaufen. Die HGAA konnte dem RH die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände und Aufsichtsräte der HBInt und der HBA nicht vorlegen. (TZ 40)

VERKAUFSPROZESS BIOGASANLAGEN DEUTSCHLAND

Bei der Durchführung des Verkaufsprozesses der BIOGAS Deutschland und den dazugehörigen acht Biogasanlagen führte die HBInt kein öffentliches Bietverfahren. (TZ 41)

Im Juni 2009 hatte der Vorstand der HBA einen Mindestverkaufspreis von 22 Mio. EUR für die BIOGAS Deutschland und die dazugehörigen acht Biogasanlagen festgelegt. Im Jahr 2011 erzielten die HGAA und die BIOGAS Österreich einen Verkaufserlös von rd. 13,54 Mio. EUR. Von den bis zum geplanten Verkauf aufgelaufenen Forderungen der HGAA gegenüber der BIOGAS Deutschland in Höhe von rd. 26 Mio. EUR konnten rd. 13,25 Mio. EUR nicht zurückgeführt werden. (TZ 42)

Die vom Vorstand der HBInt und HBA beim jeweiligen Aufsichtsrat in den Jahren 2010 und 2011 eingebrachten Anträge auf Zustimmung zum Verkauf des deutschen Biogasengagements beinhalteten eingeschränkte Informationen zu den mit dem Verkauf verbundenen finanziellen Auswirkungen, v.a. zum hohen Forderungsverzicht der HGAA gegenüber der BIOGAS Deutschland (rd. 11,96 Mio. EUR). (TZ 43)

VERKAUFSPROZESS BIOGASANLAGEN ÖSTERREICH

Im Jänner 2011 starteten die HGAA und die BIOGAS Österreich einen strukturierten Verkaufsprozess. Dem Verkaufsprozess ging keine öffentliche und transparente Interessentensuche voraus. (TZ 48)

Im Juni 2011 stimmte der Vorstand der HBInt der bilanziellen Sanierung der BIOGAS Österreich sowie einem künftigen Verkauf von sechs Biogasanlagen um jeweils mindestens 1 EUR zu. Nach Schlussverhandlungen und Vertragsanpassungen unterzeichneten die BIOGAS Österreich und die einzelnen Käufer im Zeitraum August bis November 2011 die Kauf- und Abtretungsverträge für die Gesellschaftsanteile. (TZ 48)

Im September 2011 führten die HGAA und die BIOGAS Österreich einen verkürzten Verkaufsprozess für die verbliebenen vier Biogasanlagen durch. Nach Schlussverhandlungen und Vertragsanpassungen unterzeichneten die BIOGAS Österreich und die Bieter im Zeitraum

September bis Dezember 2011 die Kauf- und Abtretungsverträge für die Gesellschaftsanteile von den Biogas-Gesellschaften. (TZ 48, 49)

Die HGAA erzielte beim Verkauf der zehn österreichischen Biogasanlagen einen Verkaufserlös von rd. 1,89 Mio. EUR, der sich v.a. aus den Erlösen für die Forderungen der HGAA gegenüber den Biogas-Gesellschaften (rd. 44 %), für die Rohstoffkostenzuschläge für das Jahr 2010 (rd. 21 %) und für die Grundstücke der Biogas-Gesellschaften (rd. 18 %) zusammensetzte. (TZ 49)

Von den bis Juli 2011 aufgelaufenen Forderungen der HGAA gegenüber den österreichischen Biogas-Gesellschaften in Höhe von rd. 30,62 Mio. EUR konnten rd. 26,16 Mio. EUR (inkl. Großmutterzuschuss in Höhe von rd. 3,20 Mio. EUR) nicht zurückgeführt werden und belasteten das Ergebnis der HBInt. Lediglich ein Teil der Forderungen in Höhe von 822.000 EUR konnte verkauft werden. (TZ 49)

Die Vorstände der HBInt und der HBA holten keinen Beschluss des jeweiligen Aufsichtsrats zur bilanziellen Sanierung und zum Verkauf der österreichischen Biogasanlagen ein. Angesichts des in Summe hohen negativen Ergebnisses des Biogasengagements (rd. 26,16 Mio. EUR) sah der RH die Transparenz des Verkaufsprozesses als beeinträchtigt an. (TZ 50)

Der wirtschaftliche Berater M und Prokurist der BIOGAS Österreich nahm bei den einzelnen Biogasanlagen eine Stärken-Schwächen-Analyse vor und schätzte auch die Kosten für verschiedene Schließungs- und Insolvenzszszenarien. Allerdings umfasste seine Analysetätigkeit keine Unternehmensbewertung der Biogas-Gesellschaften. (TZ 51)

Die HBInt verkaufte neun der zehn österreichischen Biogasanlagen an natürliche und juristische Personen, die in einem Naheverhältnis zu den verkauften Anlagen standen. Sie fungierten vor dem Verkauf als Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen, Lieferanten, Abnehmer oder Dienstnehmer der Biogas-Gesellschaften. Die Käufer- und Bieterschicht verfügte durch ihre geschäftliche Verbundenheit zu den verkauften Biogasanlagen über detaillierte Informationen über die wirtschaftliche Lage sowie hinsichtlich möglicher Erfolgs- und Ertragspotenziale. Der HBInt lagen nur Analysen, aber keine Unternehmensbewertungen vor, die zukünftige Ertragsersparungen eingepreist hätten. (TZ 52)

TRANSAKTIONSBERATUNG BIOGASANLAGEN

Beim Verkaufsprozess der BIOGAS Deutschland und der dazugehörigen acht Biogasanlagen fielen Beraterkosten von rd. 548.000 EUR an. (TZ 45)

Durch den Verzicht der HGAA und der BIOGAS Österreich auf eine Ausschreibung und die Beschränkung auf die Einholung von zwei Angeboten blieben andere geeignete und eventuell kostengünstigere Berater unberücksichtigt. (TZ 46)

HBInt, HBA und BIOGAS Österreich setzten im Laufe des Verkaufsprozesses BIOGAS Deutschland fünf Berater (rechtliche Berater I, J, K und L sowie wirtschaftlicher Berater H) teilweise zeitgleich und zu ähnlichen, rechtlichen Beratungsthemen ein. (TZ 47)

Die beim Verkaufsprozess der österreichischen zehn Biogasanlagen angefallenen Beraterkosten betragen rd. 536.000 EUR. Auch hierbei verzichteten die HGAA und die BIOGAS Österreich auf eine Ausschreibung der Beratungsleistungen und damit auf eventuell kostengünstigere Angebote. (TZ 53, 54)

RESÜMEE DER VERKAUFSAKTIVITÄTEN

Im Zusammenhang mit den durch den RH überprüften Verkaufstransaktionen waren folgende wesentliche Feststellungen anzumerken:

- keine analoge Anwendung von Einkaufsregelungen auf die Beauftragung von Beratungsleistungen (TZ 6 ff);
- Beauftragung von Beratungsleistungen ohne oder unter unzureichender Einholung von Vergleichsangeboten (TZ 25, 35 f, 46 f, 54 f);
- keine Durchführung eines öffentlichen Bietverfahrens (TZ 14 ff, 32 ff, 41, 48);
- Abweichen von intern vordefinierten Verkaufsprozessen (TZ 14 ff);
- Abschluss von Konsulentenverträgen mit ehemaligen Geschäftsführern und Prokuristen von Tochtergesellschaften (TZ 38, 39);
- mangelnde Dokumentation des Verkaufsprozesses (TZ 33, 34, 40, 44);
- unzureichende Informationen des Aufsichtsrats hinsichtlich der negativen finanziellen Auswirkungen von Verkäufen (TZ 34, 43, 50).

GESAMTBETRACHTUNG

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die durch den RH überprüften Verkaufsaktivitäten bis Ende 2012 und die durch Verkäufe nicht rückgeführten bzw. abgeschriebenen Finanzierungen der HBInt. (TZ 57)

Abschreibungen/nicht zurückgezahlte Mittel				
Projekt	TZ	bis 2009	2010 bis 2012	Summe
		in Mio. EUR		
Herzog-Heinrich-Straße München	20	3,94	–	3,94
Projekt Messegelände Klagenfurt ¹	22	3,50	–	3,50
Schlosshotel Velden GmbH	29	34,94	58,78	93,72
Biogasanlagen Deutschland	42	–	13,25	13,25
Biogasanlagen Österreich	49	–	26,16	26,16
Summe				140,57

¹ Auflösung der bilanziell aktivierten Projektkosten aufgrund der Einstellung des Projekts

Quelle: HBInt

Die Verkäufe von zwei Immobilien und drei Beteiligungen, die in der Phase vor der Anteilsübernahme durch den Bund seitens der HBInt erworben wurden, führten zu einer Realisierung von Verlusten durch die HBInt aufgrund einer mangelnden Rückführbarkeit der ausstehenden offenen Finanzierungen in einer Größenordnung von rd. 140 Mio. EUR. (TZ 57)

Die Prüfung der einzelnen Verkaufsaktivitäten zeigte – teilweise aus der Zeit vor der Anteilsübernahme durch den Bund stammende – systematische Mängel, die das Bietverfahren, die Höhe des Verkaufserlöses, die Beauftragung von Beratungsleistungen und die Dokumentation des Gesamtprozesses umfassten. (TZ 57)

So kam beim Verkauf der Immobilie Nomis Quartier Hamburg und des Einkaufszentrums „Stadtpark Center Spittal“ durch die PROBUS GmbH, bei der(n) Immobilie(n) „Herzog-Heinrich-Straße“ und beim Verkauf der Beteiligungen vom Schlosshotel Velden sowie beim Verkauf der Biogasanlagen Deutschland und Österreich durch die HBInt kein öffentliches Bietverfahren (TZ 15, 17, 19, 32 ff, 41, 48) zur Anwendung. Da damit keine möglichst breite Interessentensuche durchgeführt wurde, konnten die PROBUS GmbH bzw. die HBInt nicht sicherstellen, dass sie den optimalen Verkaufspreis erzielten. Weiters hatte die HBInt bei der Beauftragung der Makler (Herzog- Heinrich-Straße) keine klaren Vorgaben betreffend die

Angebotserstellung erteilt, daher waren die Angebote uneinheitlich und schwer vergleichbar. (TZ 20)

Sowohl beim Verkauf der Immobilien als auch beim Verkauf der Beteiligungen wandte die HBInt bei der Beauftragung von Beratungsleistungen das Procurement Manual 2009 nicht analog an und nutzte Wettbewerbsmechanismen nur eingeschränkt (TZ 6, 25, 35 f, 46 f, 54 f). Im Zusammenhang mit Beratungsleistungen stellte der RH fest, dass die HBInt Beratungsaufträge an Unternehmen von ehemaligen Geschäftsführern und Prokuristen von Tochterunternehmen vergab (TZ 38, 39). Weiters war der für den Verkauf des Schlosshotels Velden zuständige Berater C der HBInt vor dem Verkauf für den späteren Käufer tätig. (TZ 36)

Die Informationen an die Aufsichtsräte und Dokumentation der Transaktionen war beim Verkauf der Beteiligungen Schlosshotel Velden sowie bei den deutschen und österreichischen Biogasengagements teilweise mangelhaft. Den Aufsichtsratsmitgliedern war eine inhaltliche Bewertung des Verkaufs nur eingeschränkt möglich, insbesondere hinsichtlich der mit dem Verkauf verbundenen Realisierung von Verlusten aus dem vom Bund im Dezember 2009 übernommenen Portfolio. (TZ 33, 34, 40, 43, 44, 50)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

HBInt

(1) Organisatorische Vorkehrungen wären zu treffen, die einen alle Vorstandsbereiche umfassenden Informations- und Kommunikationsfluss über die Verkaufsaktivitäten gewährleisten. (TZ 3)

(2) Zukünftige Umstrukturierungen bzw. Veränderungen der internen Verantwortlichkeiten wären hinsichtlich ihrer operativen sowie nachhaltigen Relevanz im Vorfeld der Entscheidung umfassend zu analysieren, um Transaktionskosten und operative Effizienzverluste, die durch mehrmaliges Ändern strategischer Überlegungen entstehen, zu minimieren. (TZ 3)

(3) Abgrenzungs- bzw. Schnittstellendefinitionen wären im Vorfeld einer Umstrukturierung zu definieren und vom Vorstand verbindlich zu beschließen. (TZ 4)

(4) Fachbereiche, die – trotz bereits gesetzter Maßnahmen – weiterhin den Procurement Prozess nicht einhielten, wären dem Vorstand zu melden. (TZ 8)

(5) Bei der Ausgestaltung der KPI wäre insbesondere auf deren Aussagekraft (z.B. zur Beurteilung der Prozesseinhaltung) Wert zu legen. (TZ 8)

(6) Die Stichprobenerfassung der KPI wäre derart auszugestalten, dass ein repräsentativer Rückschluss auf die Grundgesamtheit der beobachteten Transaktionen gezogen werden kann. (TZ 8)

(7) Der Bereich Group Procurement wäre möglichst frühzeitig in den Einkaufsprozess einzubinden, um ein möglichst hohes Potenzial an Kostenreduktion und Kostenvermeidung zu realisieren. (TZ 9)

(8) Die Entscheidung über die interne Verantwortung für die Abwicklung eines Transaktionsprozesses wäre an einen konkreten Kriterienkatalog zu knüpfen sowie an eine Mergers & Acquisitions Group Restructuring und PROBUS GmbH hierarchisch übergeordnete Stelle zu übertragen. (TZ 12)

(9) Die Präzisierung der „Hurdle Rate“ sowie der Voraussetzungen und der Beschaffenheit der Fairness Opinion in den Mindeststandards wäre vorzunehmen. (TZ 12)

(10) Bei der Festlegung von Mindeststandards wären keine Gestaltungsspielräume zu eröffnen, die zu einem Unterlaufen bzw. einer Verhinderung der Zweckerfüllung der Regelungen führen können. (TZ 12)

(11) Im Rahmen ihres Risikomanagements wäre eine konzernweite Vorgangsweise für den Fall festzulegen, dass die Qualität eines extern beauftragten Gutachtens im Rahmen der internen Plausibilisierung in Frage gestellt wird (z.B. Sperre des Gutachters, verpflichtende Beauftragung eines Vergleichsgutachtens etc.). (TZ 14)

(12) Aus Gründen der Transparenz und der Optimierung der Ertragschancen wäre ein öffentliches Bietverfahren einem Verkauf durch Makler vorzuziehen. (TZ 19)

(13) Künftig wären nur strukturierte Bietverfahren mit klaren, für alle Teilnehmer transparenten und im Vorhinein bekannten Bedingungen durchzuführen. (TZ 20)

(14) Abwicklungsfragen wären einer rascheren Klärung zuzuführen, um insbesondere der angestrebten zügigen Aufarbeitung des Immobilienportfolios in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. (TZ 22)

(15) In Hinkunft sollte auf die Ausübung von Wertsicherungsklauseln zugunsten der HBIInt oder ihrer Tochtergesellschaften nicht verzichtet werden. Weiters wäre die nachträgliche Einforderung der Wertsicherung zu prüfen. (TZ 23)

(16) Sponsoringaktivitäten wären nicht mit dem Abschluss von anderen Geschäften zu junktimieren und Sponsoringbeträge aus Gründen der Transparenz nicht bar auszubezahlen. (TZ 24)

(17) Für finanzielle Sponsoringleistungen wären die vereinbarten Gegenleistungen einzufordern bzw. eine Übertragung der Gegenleistungen auf eine andere Konzerngesellschaft anzustreben, um verlorene Aufwendungen zu verhindern bzw. zu minimieren. (TZ 24)

(18) Sponsoringausgaben wären aus steuerrechtlichen Gründen nur dann als Betriebsausgaben geltend zu machen, wenn den Ausgaben ein entsprechender Werbewert gegenübersteht. (TZ 24)

(19) Externe Gutachten bzw. Fairness Opinions wären von unabhängigen Personen erstellen zu lassen, die von einem positiven Geschäftsabschluss nicht profitieren können. (TZ 31)

(20) Sowohl interne als auch externe Gutachten und sonstige Bewertungen wären zumindest auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 31)

(21) Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen wären alle verkaufsrelevanten Unterlagen zu dokumentieren und mindestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu archivieren. (TZ 32)

(22) Beim Verkauf von Beteiligungen durch ein öffentliches Bietverfahren sollten möglichst viele potenzielle Interessenten angesprochen werden. (TZ 33)

(23) Der Aufsichtsrat wäre über die gesamte wirtschaftliche Tragweite von einzelnen Transaktionen zu informieren. (TZ 33)

(24) Vor dem Verkauf von Beteiligungen wäre ein Mindestverkaufspreis festzulegen. (TZ 33)

(25) Zur Objektivierung der Angemessenheit von erzielbaren Veräußerungserlösen wäre eine Fairness Opinion einzuholen. (TZ 33)

(26) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wären bei Beteiligungsverkäufen im Vorfeld nachvollziehbare und transparente Informationen auch im Hinblick auf den durch den Verkauf entstehenden Gesamtgewinn bzw. -verlust zu übermitteln und nach Möglichkeit zusätzlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung die Gelegenheit zur Beantwortung von Fragen zu bieten. (TZ 34, 43)

- (27) Bei der Mandatierung von Beratungsunternehmen wäre nach dem geltenden Procurement Prozess vorzugehen. (TZ 35)
- (28) Zur Sicherstellung einer loyalen Leistungserbringung wäre bei der Beauftragung von Beratungsunternehmen auf deren Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit zu achten. (TZ 36)
- (29) Alle Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der einzelnen Projekte wären in die Kostenaufstellung aufzunehmen. (TZ 36)
- (30) Beratungsverträge wären immer vor der Leistungserbringung abzuschließen sowie auf die Richtigkeit der Angaben im Vertrag zu achten. (TZ 37)
- (31) Zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Abgrenzung der Verantwortung wären Verträge immer vor der Leistungserbringung abzuschließen. (TZ 38)
- (32) Zukünftig wären Berater erst nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens oder nach Einholung mehrerer Angebote zu beauftragen. (TZ 46, 54)
- (33) Erfolgshonorare wären nicht nur vom Vertragsabschluss, sondern auch von der tatsächlichen Zahlung des Verkaufspreises abhängig zu machen. (TZ 46)
- (34) Bei zukünftigen Verkaufsprozessen wären die zu erwartenden Beratungsthemen rechtzeitig zu definieren und bei der Auswahl der eventuell benötigten Berater dahingehend zu berücksichtigen, dass die Anzahl der eingesetzten Berater möglichst gering gehalten wird. (TZ 47)
- (35) Bei zukünftigen Verkaufsprozessen wäre die Beauftragung von entgeltlichen Beratungsleistungen eindeutig zu regeln und schriftlich festzuhalten. (TZ 47)
- (36) In den Beraterverträgen wären Kostendeckelungen (Caps) zur Vermeidung von ungeplanten, starken Kostensteigerungen zu vereinbaren. (TZ 47)
- (37) Der Aufsichtsrat wäre auch über die negativen Auswirkungen der gesamten wirtschaftlichen Transaktionen zu informieren. (TZ 50)
- (38) Unter dem Gedanken der Verlustminimierung und Transparenz wären insbesondere bei Fällen, deren Bieterkreis sich aus dem Management oder Miteigentümern der zum Verkauf stehenden Gesellschaften zusammensetzt, externe unabhängige Unternehmensbewertungen

einzuholen, um eine Benachteiligung der HBInt im Verkaufsprozess hinsichtlich des wirtschaftlichen Ertragspotenzials zu vermeiden. (TZ 52)

(39) Die angefallenen Beraterkosten wären den verursachenden Verkaufsprozessen richtig zuzuordnen, um die Transparenz und wirtschaftliche Beurteilbarkeit der Verkaufsprozesse zu erhöhen. (TZ 47, 54)

(40) Beratungsleistungen wären zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten erst nach Abschluss der zugrunde liegenden Beraterverträge in Anspruch zu nehmen. (TZ 47, 54, 55)

PROBUS GmbH

(41) Die im Leitfaden der Europäischen Kommission dargelegte Vorgangsweise wäre einzuhalten und angebotene Bauten und Grundstücke hinreichend zu publizieren. (TZ 15, 17)

(42) Die internen Richtlinien bzw. definierten Abläufe wären dahingehend zu erweitern, dass der Spielraum bei exklusiven Verhandlungen mit nur einem Bieter klar definiert wird. Dabei wäre z.B. festzulegen, unter welchen Umständen Exklusivität vereinbart werden kann, bzw. wären enge Grenzen zu definieren, innerhalb derer im Verhandlungswege Kaufpreisveränderungen zulässig sind. (TZ 16, 18)

(43) Im Fall der Heranziehung von externen Maklern wäre darauf zu achten, dass die gesamten (externen und intern verrechneten) Vermittlungskosten die in der Maklerverordnung festgelegte Höchstgrenze von 3 % des Verkaufspreises nicht überschreiten. (TZ 25)

ÖSTERREICHISCHER VERKEHRSSICHERHEITSFONDS

Der österreichische Verkehrssicherheitsfonds nahm jährlich rd. 3 Mio. EUR aus Wunschkennzeichen und spezifischen Verkehrsstrafen ein, die zweckgewidmet für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu verwenden waren.

Der Verkehrssicherheitsfonds verfügte über Rücklagen in der Höhe von rd. 8,2 Mio. EUR, die laut Finanzprognose des Fonds in den kommenden Jahren größtenteils nicht für die laufende Finanzierung gebraucht werden und auf einem Geschäftskonto mit einem Zinssatz von 0,25 % verwahrt wurden.

Zur Förderwürdigkeit von Projekten gab der Beirat des Verkehrssicherheitsfonds eine Empfehlung ab. Im Beirat vertretene Institutionen waren zum Teil Förderempfänger und Auftragnehmer des Fonds. Dies barg das Risiko von Interessenskonflikten.

Der Verkehrssicherheitsfonds finanzierte Kampagnen zur Bewusstseinsbildung. Das Vergabeverfahren zur Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“ im Jahr 2009 erweckte den Anschein, dahingehend beeinflusst worden zu sein, ein bestimmtes Unternehmen zu beauftragen. Bei der Umsetzung der Kampagne kam es zu einer Kostenüberschreitung des ursprünglich vereinbarten Kostenrahmens von 3,5 Mio. EUR um rd. 1 Mio. EUR. Die Schaltungskosten für Advertorials mit einem Foto der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Kampagne betragen in Summe rd. 1,35 Mio. EUR.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds war eine Beurteilung des durch den Verkehrssicherheitsfonds getätigten Mitteleinsatzes für die Verkehrssicherheitsarbeit, der Organisation und der Tätigkeitsbereiche des Fonds und der durch den Verkehrssicherheitsfonds entfalteten Wirkungen. Die Prüfung umfasste die Jahre 2008 bis 2013. (TZ 1)

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN – VERKEHRSSICHERHEIT

Wesentliche strategische Grundlage der Straßenverkehrssicherheit war in Österreich auf Ebene des Bundes das aktuelle Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020. Daneben gab es u.a. auch auf Ebene der Länder oder bei der ASFINAG Verkehrssicherheitsprogramme. Das Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 definierte 255 Maßnahmen mit einem sehr

breiten Kreis von für die Umsetzung zuständigen Organisationen. Für die Finanzierung der das BMVIT betreffenden Maßnahmen standen Mittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds in der Höhe von rd. 3 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung, die zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu verwenden waren. Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde im Jahr 1988 eingerichtet. (TZ 2)

In die Festlegung und Umsetzung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Straßenverkehr waren in Österreich eine Vielzahl und Vielfalt von Akteuren eingebunden. Der Bund hatte geringe Ingerenzmöglichkeiten bei den Aktivitäten der Länder — u.a. bei der Festlegung jener Maßnahmen, die in den Ländern aus den Wunschkennzeichen finanziert wurden, und bei der Kontrolle der Verwendung dieser Mittel. (TZ 2)

GEBARUNG DES VERKEHRSSICHERHEITSFONDS

Der Verkehrssicherheitsfonds wurde aus den Einnahmen für Wunschkennzeichen und aus — auf Basis des Güterbeförderungsgesetzes verhängten — Strafen gespeist. In den Jahren 2008 bis 2013 betrugen die Einnahmen rd. 3 Mio. EUR pro Jahr. Von 2008 bis 2012 wurden in Österreich insgesamt rd. 95.000 Wunschkennzeichen ausgestellt. Dem BMVIT war die genaue Anzahl der in den Ländern jeweils ausgestellten Wunschkennzeichen nicht bekannt. Die Anzahl der jährlich neu ausgestellten Wunschkennzeichen war leicht fallend. Nur etwa ein Viertel aller Wunschkennzeichen stammte aus einer Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer nach 15 Jahren. (TZ 3)

In den Jahren 2008 bis 2013 betrugen die Ausgaben des Verkehrssicherheitsfonds jährlich rd. 3 Mio. EUR. Rund 72 % der Mittel wurden für Aufträge und rd. 28 % für Förderungen verwendet. Aufträge wurden im wesentlichen für drei große Medienkampagnen mit einem Volumen zwischen 1,62 Mio. EUR und 2,68 Mio. EUR (Kostenanteil Verkehrssicherheitsfonds) je Kampagne vergeben. Förderungen wurden bis zum Jahr 2010 auf individuellen Antrag (im Ausmaß von rd. 600.000 EUR pro Jahr) und ab dem Jahr 2011 im Rahmen von drei Ausschreibungen (Calls) mit einem Volumen zwischen rd. 760.000 EUR und 1,1 Mio. EUR gewährt. Das BMVIT finanzierte den Großteil des Personalaufwands für die Verwaltung des Verkehrssicherheitsfonds (rd. 119.000 EUR pro Jahr) und Aktivitäten der Abteilung Präsidium 2 im Bereich der Verkehrssicherheit (bis zu 597.000 EUR pro Jahr) aus dem allgemeinen Budget. (TZ 4)

Gemäß Kraftfahrzeuggesetz waren die Mittel des Verkehrssicherheitsfonds nutzbringend und bei Bedarf verfügbar anzulegen. Von Anfang 2008 bis Anfang 2013 erhöhten sich die Rücklagen des Fonds um rd. 17,5 % auf rd. 8,2 Mio. EUR. Waren im Jahr 2008 noch 1,5 Mio. EUR der Rücklagen in Wertpapieren mit einer Verzinsung von 4,0 % bis 5,25 % angelegt, so befanden sich ab April 2010 die gesamten Rücklagen auf einem Geschäftskonto mit einem Zinssatz

von 0,25 %. Der Zinsertrag reduzierte sich dadurch von rd. 175.000 EUR im Jahr 2008 auf rd. 21.000 EUR im Jahr 2013. (TZ 5)

Im Dezember 2012 kontaktierte das BMVIT die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H. bezüglich der Veranlagung der Rücklagen. Nach deren Auskunft lagen die Konditionen für Gelder der Kassenverwaltung des Bundes zum damaligen Zeitpunkt unter jenen des Kontos des Verkehrssicherheitsfonds. Ein Vertreter des BMF bestätigte dem BMVIT, dass die Verwahrung der Rücklagen auf einem Geschäftskonto mit einer Verzinsung von 0,25 % „eine risikoarme, relativ ertragreiche Veranlagungsstruktur“ darstelle. Das BMVIT sah deshalb keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Veranlagung der Rücklagen. (TZ 5)

Die Budgetprognose des Verkehrssicherheitsfonds ergab für die Jahre 2014 bzw. 2015 einen weiteren Aufbau der Rücklagen im Ausmaß von 1,12 Mio. EUR bzw. 730.000 EUR. Ein Großteil der Rücklagen war zumindest für die Jahre 2014 und 2015 nicht für die laufende Finanzierung notwendig; die ertragsarme Veranlagung der Rücklagen war damit nicht im Sinne des Kraftfahrgesetzes. (TZ 5)

ORGANISATION DES VERKEHRSSICHERHEITSFONDS

Die Geschäftsführung des Verkehrssicherheitsfonds oblag der Abteilung ST2 „Technik und Verkehrssicherheit“ des BMVIT. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bediente sich vor der Entscheidung über die Zuerkennung von Fördermitteln aus dem Fonds der Beratung durch einen Beirat bzw. einer Jury. Die Jury gab auch Empfehlungen zu den vom Fonds zu finanzierenden Aufträgen ab. Bei der Empfehlung von Förderungen durch die Jury verzichtete das BMVIT auf die Expertise des Beirats. (TZ 6)

Im Beirat vertretene Institutionen waren teilweise auch Förderempfänger oder Auftragnehmer des Fonds. Insgesamt wirkten im überprüften Zeitraum bei rd. 38 % der vom Verkehrssicherheitsfonds vergebenen Förderungen und bei rd. 24 % der Aufträge Projektwerber mit, die auch im Beirat vertreten waren. Allein auf den Verein A entfielen rd. 29 % der Förderprojekte bzw. rd. 22 % der Aufträge. Die Besetzung des Beirats des Verkehrssicherheitsfonds barg damit das Risiko von Interessenskonflikten, widersprach dem Prinzip der Trennung von Auftraggeber und Auftragnehmer und stellte eine Unvereinbarkeit dar. Neben der Möglichkeit, Einfluss auf die Empfehlung von Förderprojekten zu nehmen, gewannen diese Beiratsmitglieder durch die Beurteilung der Förderprojekte der Konkurrenz Kenntnisse, die einen Know-how-Vorsprung im gesamten Themenfeld bewirken konnten. (TZ 6, 10)

Mitarbeiter des BMVIT waren zusätzlich zu anderen Aufgaben mit der Verwaltung des Verkehrssicherheitsfonds und der Abwicklung der Projekte des Verkehrssicherheitsfonds

betrault. Das BMVIT verrechnete dem Fonds den Personalaufwand für die „finanzielle Verwaltung“ des Fonds. Die Beschränkung der verrechneten Kosten auf diesen Bereich war sachlich nicht nachvollziehbar: während der tatsächliche Personalaufwand für die Administration (inkl. Projektbetreuung) bei rd. 140.000 EUR pro Jahr lag, ersetzte der Verkehrssicherheitsfonds dem BMVIT lediglich die Kosten für die finanzielle Verwaltung des Fonds in einer Höhe zwischen 21.000 EUR und 25.000 EUR, obwohl er über ausreichende finanzielle Mittel verfügte, die per Gesetz u.a. für die Verwaltung des Fonds zweckgewidmet waren, während das allgemeine Budget des Bundes nicht ausgeglichen und damit schuldenfinanziert war. Die tatsächlichen Verwaltungskosten entsprachen rd. 4,5 % der vom Fonds insgesamt für die Verkehrssicherheit aufgewendeten Mittel. (TZ 7)

Die Abteilung Präsidium 2 „Information und Dokumentation, Protokoll“ des BMVIT wirkte an der Umsetzung von Kampagnen des Verkehrssicherheitsfonds zur Bewusstseinsbildung mit. Sie begleitete gemeinsam mit der Abteilung ST2 und dem Kabinett des Bundesministers die Beauftragung der Kampagnen und betreute die operative Umsetzung. Sie beauftragte die Medialeistungen, stellte die sachliche Richtigkeit der Rechnungen fest und leitete diese an die Abteilung ST2 zur Bezahlung aus Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds weiter. Dabei kam es zu Unklarheiten hinsichtlich des verfügbaren finanziellen Rahmens. Bei der Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“ wurde zu Beginn ein Kostenrahmen von 3,5 Mio. EUR festgelegt. Das Fehlen eines entsprechenden Kosten-Controllings führte zu Mehrkosten von rd. 1 Mio. EUR bzw. rd. 29 %. (TZ 8)

Die Abteilung Präsidium 2 finanzierte auch unabhängig vom Verkehrssicherheitsfonds aus dem allgemeinem Budget Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Bereich der Verkehrssicherheit im Ausmaß von jährlich zwischen rd. 189.000 EUR und rd. 597.000 EUR, obwohl im Verkehrssicherheitsfonds dafür Mittel vorhanden waren. Dies führte zu einer Intransparenz bei der Mittelallokation und erschwerte den Überblick über die Ausgaben für die im Kraftfahrzeuggesetz hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit geregelten Aufgaben des Verkehrssicherheitsfonds. (TZ 8)

Die Bundesanstalt für Verkehr, eine Dienststelle des BMVIT, war u.a. Sitz der Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit, deren wesentliche Aufgaben die Sammlung und Auswertung von Daten zu Verkehrsunfällen und der internationale Informationsaustausch waren. Im Zuge einer Reorganisation wurde im Jahr 2013 die Beobachtungsstelle für Verkehr in die Abteilung ST2 im BMVIT verlagert, um die Agenden der Verkehrssicherheit in der Zentralstelle des BMVIT zu bündeln. Dadurch könnten Synergien bei der Datenerhebung und -auswertung genutzt und Doppelgleisigkeiten bei internationalen Kontakten vermieden werden. (TZ 9)

Der auf Basis des Unfalluntersuchungsgesetzes eingerichtete Verkehrssicherheitsbeirat diente als institutionelle Plattform für die Zusammenarbeit des BMVIT mit anderen Organisationen im Bereich Verkehrssicherheit. Dessen Arbeitsausschuss Straße wirkte an der Erarbeitung des Verkehrssicherheitsprogramms mit. Er war u.a. mit Vertretern jener Institutionen besetzt, die auch den Beirat des Verkehrssicherheitsfonds beschickten. Die Besetzung des Verkehrssicherheitsbeirats und des Beirats des Verkehrssicherheitsfonds mit Vertretern identischer Organisationen war sachlich nachvollziehbar, sofern sie nicht Förderempfänger oder Auftragnehmer des Verkehrssicherheitsfonds waren. (TZ 10)

MITTELVERWENDUNG DURCH DIE LÄNDER

Die Einnahmen des Verkehrssicherheitsfonds aus den Wunschkennzeichen waren im Verhältnis 40 zu 60 auf Bund und Länder aufzuteilen. Die Länder erhielten in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt rd. 12 Mio. EUR. Auch die Ländermittel waren zweckgebunden für Verkehrssicherheitsmaßnahmen einzusetzen. (TZ 11)

Über die Mittelverwendung fand einmal jährlich eine koordinierende Besprechung zwischen dem BMVIT und den Ländern statt. Die koordinierenden Besprechungen der Jahre 2008 und 2009 waren zwar durch Anwesenheitslisten belegt, es lagen aber keine Protokolle zur Dokumentation der behandelten Inhalte vor. Ab dem Jahr 2010 verlagerten sich die koordinierenden Besprechungen von der Berichterstattung hin zu einer koordinierenden Planung des Folgejahres. (TZ 11)

Die Länder finanzierten gemäß den Protokollen und jährlichen Berichten der Länder Projekte, die teilweise auf eine Diskrepanz zwischen den Erfordernissen der Verkehrssicherheitsarbeit und den tatsächlich durch die Ländermittel aus Wunschkennzeichen finanzierten Maßnahmen schließen ließen. In Kärnten wurden z.B. ab dem Jahr 2009 Give-aways um bis zu rd. 138.000 EUR pro Jahr finanziert. Dem Bund war es vorbehalten, die widmungskonforme Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Abteilung ST2 im BMVIT führte keine vertieften Prüfungen der Mittelverwendung durch die Länder durch. Für eine widmungswidrige Verwendung sah das Gesetz allerdings keine Sanktionsmöglichkeiten vor. Dies erschwerte es für den Bund, eine widmungskonforme Verwendung der Ländermittel aus den Wunschkennzeichen zu gewährleisten. (TZ 11)

Das aktuelle Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 nannte bei 26 der 255 Maßnahmen die Länder als Haupt-Umsetzungsverantwortliche, bei weiteren 39 Maßnahmen waren sie mitverantwortlich für die Umsetzung. Eine stärkere Verschränkung der aus Wunschkennzeichen finanzierten Maßnahmen der Länder mit dem Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 wäre erforderlich. Im überprüften Zeitraum gab es nur in Ausnahmefällen länderübergreifende Projekte, die mit Ländermitteln aus den

Wunschkennzeichen finanziert waren. Solche fanden in größerem Ausmaß statt, wenn das BMVIT zusätzliches Geld aus dem Verkehrssicherheitsfonds ausschüttete, wie z.B. bei der Motorradkampagne im Jahr 2011, für die das BMVIT rund 1 Mio. EUR zur Verfügung stellte. (TZ 11)

Über die Verwendung der Ländermittel aus den Wunschkennzeichen hatten die Länder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie jährlich zu berichten. Der Bund machte keine Vorgaben für die Berichterstattung. Die Berichte der Länder waren in ihrer Struktur und ihrem Detaillierungsgrad sehr unterschiedlich. Dies erschwerte eine Kontrolle der Mittelverwendung durch den Bund. Nur Oberösterreich berichtete ab 2010 über den Stand der Rücklagen inkl. der Erträge durch Zinsen. (TZ 12)

Laut Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 war für die Identifikation von Handlungsfeldern und die Definition von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit eine fundierte Unfalldatensammlung eine notwendige Grundlage. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sammelte die Statistik Austria die Unfalldaten im Auftrag des BMVIT. Die Daten stellen auch eine wesentliche Basis für die Identifikation und Behebung von Unfallhäufungsstellen dar, für die die Länder zuständig waren. (TZ 13)

STRATEGISCHE VORGABEN

Erfolgreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beruhten nach Auffassung des BMVIT auf drei Säulen: legislative Vorschriften, Überwachungsmaßnahmen und bewusstseinsbildende Maßnahmen. Eine erfolgreiche Verkehrssicherheitsarbeit war nur in Kooperation des BMVIT mit anderen staatlichen Einrichtungen möglich. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 der Verkehrssicherheitsbeirat eingerichtet. Dessen Arbeitsausschuss Straße erstellte das aktuelle Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020. Der breit angelegte Diskussionsprozess und die umfassende Einbindung aller Interessensgruppen war positiv für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Verkehrssicherheitsprogramms. (TZ 14)

Im Verkehrssicherheitsprogramm waren in Summe 255 Maßnahmen definiert, von denen 148 Maßnahmen das BMVIT als primär für die Umsetzung verantwortliche Stelle betrafen. Die Maßnahmen waren hinsichtlich des Umsetzungszeitpunkts den Kategorien Startpaket (2011), kurzfristig (2012 bis 2014), mittelfristig (2015 bis 2017) und langfristig (2018 bis 2020) zugeordnet und die Umsetzungsverantwortlichen klar definiert. Die Abteilung ST2 verfügte über keinen Zeit- und Finanzierungsplan für die durch den Verkehrssicherheitsfonds zu finanzierenden Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms. (TZ 14)

TÄTIGKEITSFELDER

Der Verkehrssicherheitsfonds war das Hauptinstrument des BMVIT zur Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms. Er finanzierte im Wesentlichen bewusstseinsbildende Kampagnen zur Verkehrssicherheit und die Erstellung von wissenschaftlichen Grundlagen für weitere Maßnahmen. Im überprüften Zeitraum vergab das BMVIT aus Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds Aufträge und Förderungen in der Höhe von rd. 20 Mio. EUR. Rund 58 % davon flossen in bewusstseinsbildende Maßnahmen wie Kampagnen, rd. 18 % in Umsetzungsmaßnahmen wie z.B. Radworkshops und rd. 13 % in grundlegende Maßnahmen wie z.B. die Unfallkostenrechnung Straße. (TZ 15)

ART DES MITTELEINSATZES – ÜBERBLICK

Der Verkehrssicherheitsfonds stellte Mittel sowohl in Form von Aufträgen als auch in Form von Förderungen zur Verfügung. Aus der Abwicklung eines Projekts als Förderung oder Auftrag ergaben sich unterschiedliche Erfordernisse z.B. hinsichtlich der Vergabe oder der Umsatzsteuerpflicht. Es gab im BMVIT keine einheitlichen und nachvollziehbaren Vorgaben zur Einordnung von Projekten als Förderung oder Auftrag. Vielmehr wurden vergleichbare Leistungen nach unterschiedlichen Regimes beauftragt. Sowohl das BMVIT als auch die Mittelempfänger ordneten Projektleistungen mehrfach uneinheitlich zu. (TZ 16)

FÖRDERUNGEN

Der Verkehrssicherheitsfonds förderte im überprüften Zeitraum 93 Projekte im Wert von insgesamt rd. 6,1 Mio. EUR. (TZ 17)

Bei der Vergabe von Förderungen gab der Beirat des Verkehrssicherheitsfonds zu vorgelegten Förderansuchen eine Empfehlung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Form einer Reihung der Projekte in Abhängigkeit von ihrer Förderwürdigkeit ab. Bei Projekten im besonderen Interesse des BMVIT bzw. außerhalb von Calls (ab dem Jahr 2011) gab die Jury eine Empfehlung für oder gegen die Förderung des Projekts ab. (TZ 18)

In den Jahren 2008 bis 2010 kamen die Förderansuchen auf Initiative der Förderwerber und ohne konkrete Vorgaben des Verkehrssicherheitsfonds zu den Projektinhalten zustande. Die eingereichten Projekte waren daher thematisch heterogen und wenig fokussiert. (TZ 18)

Um die Projekte thematisch zu bündeln, wurde die Vergabe ab dem Jahr 2011 auf ein Ausschreibungsprinzip umgestellt: die Förderwerber wurden nunmehr im Rahmen von Calls zur Einreichung von Projekten zu einem definierten Thema aufgerufen. Das BMVIT konnte

damit aus mehreren Projekten zu einem Thema die besten auswählen. Im Rahmen von drei Calls wurden 27 Projekte für eine Förderung ausgewählt. Außerhalb der Calls förderte der Verkehrssicherheitsfonds in diesem Zeitraum zusätzlich zwölf Projekte. An neun dieser zwölf Projekte waren im Beirat vertretene Institutionen beteiligt. Auf die Möglichkeit, auch außerhalb der Calls um Förderungen anzusuchen, wies der Verkehrssicherheitsfonds auf seiner Homepage nicht hin. Damit fehlte potenziellen Förderwerbern, die nicht in regelmäßigem Kontakt zum Fonds standen, die Information dazu. Mitglieder des Beirats verfügten diesbezüglich über einen Informationsvorsprung. (TZ 18)

Die bis zur Einführung der Calls im Jahr 2011 praktizierte Vorgehensweise bei der Beurteilung der Förderansuchen durch den Beirat ohne vorgegebene Kriterien und ohne transparente Bewertungsschlüssel war wenig nachvollziehbar. Mit Einführung der Calls stellte die Geschäftsführung des Verkehrssicherheitsfonds die Bewertung der Förderansuchen durch den Beirat von einer mündlichen Diskussion in der Beiratssitzung auf eine Beurteilung mittels strukturierter anonymisierter Beurteilungsbögen vor der Sitzung um. Dies stellte eine einheitliche und nachvollziehbare Beurteilung sicher. Beiratsmitglieder merkten hinsichtlich der Bewertungskriterien an, dass einzelne Kriterien aus ihrer Sicht entbehrlich oder schwer beurteilbar seien. Manche Kriterien wurden bei demselben Projekt extrem unterschiedlich bewertet. Es fehlte ein gemeinsames Verständnis über die Notwendigkeit und Beurteilbarkeit einzelner Kriterien und nicht alle in den Ausschreibungsunterlagen genannten Kriterien fanden in der Beurteilung Berücksichtigung. (TZ 19)

Gemäß den Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds war ein Beiratsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, wenn durch seine Anwesenheit die objektive Entscheidungsfindung in Frage gestellt war. Beim ersten Call gaben Beiratsmitglieder dennoch überdurchschnittlich gute Bewertungen für Ansuchen ab, bei denen ihre eigene Institution Projektmitarbeiter stellte. Beiratsmitglieder des BMVIT bewerteten regelmäßig Ansuchen eines Förderwerbers, dessen Mehrheitseigentümer das BMVIT war. Ein Beiratsmitglied setzte sich für ein Projekt ein, das seine Institution mitfinanzierte. In den Protokollen der Beiratssitzungen war mehrfach nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob befugte Beiratsmitglieder an den Beratungen bzw. der Beschlussfassung teilnahmen. (TZ 20)

In den Ausschreibungsunterlagen für den zweiten Call kündigte das BMVIT an, das Ergebnis der Bewertung im November 2011 bekanntzugeben. Die Förderwerber wurden erst im April 2012 — fast acht Monate nach Ende der Einreichfrist — über den Erfolg des Förderansuchens informiert. Dieser zeitliche Abstand war zu lang. Für das BMVIT bestand das Risiko, dass Förderwerber bei Verzögerungen in dieser Größenordnung die für das Projekt erforderlichen Ressourcen nicht vorhalten könnten. (TZ 21)

In den internen Regelungen des BMVIT war festgelegt, dass alle relevanten Geschäftsstücke, die für die spätere Nachvollziehbarkeit von wichtigen Entscheidungen erforderlich waren, im elektronischen Aktenverwaltungssystem (ELAK) zu erfassen waren. Die Beurteilungsbögen für die Bewertung der Förderansuchen fanden sich nicht im ELAK. Jene des zweiten und dritten Calls lagen im BMVIT in Papierform auf, jene des ersten Calls waren nicht mehr vorhanden. Damit war die Beurteilung der Förderansuchen unvollständig dokumentiert und nicht nachvollziehbar. (TZ 22)

AUFTRÄGE

Der Verkehrssicherheitsfonds vergab in den Jahren 2008 bis 2013 127 Aufträge im Wert von insgesamt rd. 13,7 Mio. EUR. Der Großteil der Aufträge entfiel auf Kampagnen zur Bewusstseinsbildung. (TZ 23)

Der Verkehrssicherheitsfonds finanzierte seit dem Jahr 2003 die Entsendung externer Fachexperten zu nationalen und internationalen Expertensitzungen. Im Jahr 2012 schloss das BMVIT dazu erneut eine Rahmenvereinbarung mit Stundensätzen von rd. 129 EUR für die Teilnahme, die Vor- und Nachbearbeitungszeit und von rd. 65 EUR für die Reisezeit ab. Für vergleichbare Mitarbeiter des BMVIT war im Jahr 2013 von durchschnittlichen Stundensätzen zwischen rd. 38 EUR und rd. 54 EUR auszugehen. Durch die Auslagerung dieser Leistungen an Dritte ging dem BMVIT Fachwissen verloren bzw. wurde bei Externen Know-how auf Kosten des Verkehrssicherheitsfonds aufgebaut. (TZ 24)

KAMPAGNE „ALKOHOL IM STRAßENVERKEHR“

Der Verkehrssicherheitsfonds finanzierte in den Jahren 2009 und 2010 gemeinsam mit drei externen Partnern die Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“. Die Kampagne kostete in Summe rd. 4,5 Mio. EUR; davon trugen rd. 1,5 Mio. EUR die externen Partner. Das BMVIT beauftragte die Bundesbeschaffung GmbH mit der Durchführung des Vergabeverfahrens für die Kreativleistungen. Fünf Agenturen wurden aufgefordert, ein Angebot auszuarbeiten. Die Erstangebote der Agentur A und der Agentur B unterschieden sich deutlich. Beim Letztangebot änderte die Agentur A Konzept und Slogan der Kampagne zur Gänze; dies bewirkte eine starke Ähnlichkeit mit dem von der Agentur B eingereichten Vorschlag. (TZ 25)

Die Bewertungskommission vergab in einem ersten Bewertungsdurchgang für jedes Kriterium eine gemeinsam akkordierte Punktezahl. Nach diesem Durchgang lag die Agentur B an erster Stelle. Im Anschluss veränderte die Bewertungskommission die Punktebewertungen. Schlussendlich lag die Agentur A mit einem Abstand von 0,32 (von insgesamt 100) Punkten vorne. In der Bewertungskommission war kein unabhängiger Marketingexperte

stimmberechtigtes Mitglied. Die Vorgangsweise der Bewertung schloss für den RH nicht aus, dass das Verfahren dahingehend beeinflusst wurde, ein bestimmtes Unternehmen (Agentur A) zu beauftragen, und nicht, in einem fairen Wettbewerb den Bestbieter zu ermitteln. Das BMVIT beauftragte damit eine vergleichbare Leistung (Ähnlichkeit der Angebote) zu einem um rd. 32 % höheren Preis. (TZ 25)

Die BBG gab den unterlegenen Bietern die Zuschlagsentscheidung ohne Nennung der Bewertungspunkte des Zuschlagsempfängers und des jeweils eigenen Angebots bekannt. Damit wurde diesen Bietern eine Grundlage für ihre Entscheidung, gegen die Vergabeentscheidung Rechtsmittel zu ergreifen, vorenthalten. Erst auf Anfrage der Agentur B am Tag vor Ende der Stillhaltefrist übermittelte die BBG nähere Informationen inkl. Punktstand. Nach Ende der Stillhaltefrist erteilte die BBG den Zuschlag an die Agentur A. (TZ 25)

Die Agentur B führte gegen die Agentur A einen Zivilprozess wegen Verletzung des Urheberrechts, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Im Rahmen des Verfahrens forderte ein Sachverständiger beide Agenturen auf, Unterlagen zur Genese der Kampagne vorzulegen. Die Agentur B kam der Aufforderung umfassend nach, die Agentur A legte ein dreiseitiges handschriftliches Konzept vor. Vorbehaltlich einer rechtskräftigen Entscheidung im Prozess zur Verletzung des Urheberrechts erachtete es der RH für nicht ausgeschlossen, dass Informationen zum Erstangebot der Agentur B außerhalb des eigentlichen Vergabeprozesses an die Agentur A geflossen waren. (TZ 25)

Die Agentur B schloss sich weiters als Privatklägerin dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die damalige die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, eine Mitarbeiterin des Kabinetts der Bundesministerin und gegen zwei Mitarbeiter der Agentur A in Bezug auf das Vergabeverfahren an. Das Verfahren wurde hinsichtlich des Vorwurfs der Untreue eingestellt, hinsichtlich des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses bis zur Beendigung des Urheberrechts-Verfahrens abgebrochen. (TZ 25)

Um beim Vergabeverfahren zur Kampagne „Alkohol am Steuer“ einen Informationsfluss zu Inhalten des Erstangebots der Agentur B durch Mitarbeiter des BMVIT an die Agentur A ausschließen zu können, ersuchte der RH das BMVIT im Jänner 2014 um Übermittlung aller im Zeitraum der Ausschreibung zwischen dem BMVIT und Agentur A gesendeten E-Mails bzw. deren Inhalte. Das BMVIT verweigerte die Übermittlung der angefragten E-Mails. Eine Übermittlung aller, im angegebenen Zeitraum angefallenen E-Mails sei technisch nicht möglich und würde auch aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht erfolgen.

Im Februar 2014 ersuchte der RH das BMVIT daher um einen Gesamtauszug aus dem Quellsystem über alle im überprüften Zeitraum von der Domain @bmvit.gv.at aus intern und extern gesendeten und empfangenen E-Mails mit Sender, Empfänger, Sende- bzw. Empfangszeitpunkt, Betreff und Größe. Dieser umfassende Erhebungsansatz des RH sollte für ihn das Risiko allfälliger, selektiver Löschung einzelner E-Mails durch die überprüfte Stelle ausschließen. Aus dieser Gesamtaufstellung sollten die für die Gebarungsüberprüfung relevanten E-Mails durch den RH ausgewählt und für einzelne E-Mails die Inhalte und Attachments vom BMVIT angefordert werden. Im März 2014 verweigerte das BMVIT auch die Übermittlung dieser Informationen. (TZ 26)

Der RH stellte daraufhin im Mai 2014 beim VfGH einen Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit gemäß Art. 126a B-VG. Der VfGH wies im Oktober 2014 den Antrag des RH auf Einsicht in einen Auszug aus dem Quellsystem ab. Es war daher nicht auszuschließen, dass ein Informationsfluss zu Inhalten des Erstangebots der Agentur B vom BMVIT zur Agentur A stattgefunden hatte. (TZ 26)

Im Anschluss an die Vergabeentscheidung wurde das Preisblatt des Angebots in Abstimmung zwischen der Agentur A und dem Kabinett der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie abgeändert. Unter Beibehaltung der Gesamtkosten wurden die Kosten für Plakat und neue Werbeformen auf Null reduziert und deren Umsetzung damit gestrichen, die Länge des zu realisierenden TV-Spots erhöht und dessen Kosten um rd. 24 % angehoben. Damit lag nach Ansicht des RH eine wesentliche Leistungsänderung vor, deren Bewertung im Vergabeverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. (TZ 27)

Wären ausschließlich die realisierten Leistungen (ohne Plakat und neue Werbeformen) hinsichtlich Preis und Qualität bei der Auswahl des Bestbieters beurteilt worden, wäre die Agentur B als Erstgereichte aus der Bewertung der Angebote hervorgegangen. (TZ 27)

Der Slogan der Kampagne war eines der wesentlichen Qualitäts- Bewertungskriterien. Die Agentur A erhielt für ihren Slogan „Alkohol am Steuer. Das Letzte.“ doppelt so viele Punkte wie die Agentur B für ihren Slogan „Alkofahrten sind das Letzte.“. Da nach der Vergabeentscheidung der Slogan völlig verändert wurde („Alkohol am Steuer: Können Sie damit leben?“), lag eine Leistungsänderung vor. Es bestand die Möglichkeit, dass die Bewertung des tatsächlich realisierten Slogans zu einem anderen Ergebnis der Bewertungskommission geführt hätte. (TZ 27)

Zusätzlich zu den von der Ausschreibung umfassten Leistungen beauftragte das BMVIT zeitnah zum Start der Kampagne drei Advertorials mit Fotos der damaligen Frau Bundesministerin (allein, gemeinsam mit einem ehemaligen Sportler und gemeinsam mit

einem Sportverein). Die Gesamtkosten für die freihändig an die Agentur A vergebenen Kreativleistungen für die Advertorials lagen bei rd. 150.000 EUR inkl. USt und überstiegen damit den Schwellenwert für eine Direktvergabe (100.000 EUR exkl. USt). Die im Vergleich zum Inserat wesentlich höheren Kosten der einzelnen Advertorials stellten nach Ansicht des RH die Angemessenheit des Preises in Frage. Die Advertorials erhöhten die Gesamtkosten für die Kreativleistungen um rd. 55 %. Die Schaltungskosten der Advertorials machten mit insgesamt rd. 1,35 Mio. EUR über 60 % des gesamten Schaltvolumens (rd. 2,21 Mio. EUR) in den Printmedien aus. (TZ 28)

Bei der Umsetzung der Kampagne wurde mit rd. 66 % des Schaltvolumens der überwiegende Anteil in Printmedien und nur rd. 29 % in den Medien Fernsehen, Hörfunk und Kino beauftragt. Ursprünglich war bei der Umsetzung der Kampagne eine stärkere Nutzung des bewegten Bildes (Fernsehen und Kinospots) geplant. Einzelne Printmedien erhielten durch deren Reichweite nicht gerechtfertigte hohe Beauftragungen. (TZ 29)

KAMPAGNE „PASS AUF MICH AUF – RÜCKSICHTNAHME AUF KINDER IM STRAßENVERKEHR“

Bei dieser Kampagne nahm die Agentur die Auswahl und Beauftragungen der Schaltungen in den Medien vor. Es wurde ein ausgewogenerer Medienmix gewählt als bei der Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“ und es war eine stärkere Relation zwischen der relativen Reichweite der beauftragten Printmedien und der Höhe des jeweiligen Schaltvolumens gegeben. (TZ 30)

ABWICKLUNG DER PROJEKTE

Die Mitarbeiter der Abteilung ST2 des BMVIT begutachteten die Zwischen- bzw. Schlussberichte der Projekte inhaltlich und stellten gegebenenfalls entsprechende Nachforderungen. Für das Termin- und Finanz-Controlling der Förderungen und Aufträge fehlten einheitliche Vorgaben. Die Mitarbeiter der Abteilung ST2 setzten mehrere, voneinander unabhängige Instrumente ein. Ein einheitliches, elektronisches Projektmanagement, das einen raschen und vollständigen Überblick über die Termine und Verpflichtungen des BMVIT sowie der Förder- und Auftragnehmer ermöglichte und automatisierte Abfragen erlaubte, existierte nicht. (TZ 31)

Die Fördernehmer hatten vor der Auszahlung sowohl Sachberichte als auch Originalbelege vorzulegen. In der Praxis akzeptierten Mitarbeiter der Abteilung ST2 wiederholt Belege, die nicht den Vorgaben entsprachen. Der Verkehrssicherheitsfonds förderte Bewirtungen mit alkoholischen Getränken, inhaltlich und zeitlich nicht im direkten Zusammenhang mit dem

geförderten Projekt stehende Leistungen und Leistungen, die vertraglich anders vereinbart waren. Belege wurden nicht in Höhe der Förderung, sondern komplett entwertet. Damit lagen Mängel bei der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Unterlagen vor. Der tatsächliche Zahlungsfluss war nicht nachzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung durch den Verkehrssicherheitsfonds fehlte bei mehreren Veröffentlichungen. (TZ 32)

Die „Richtlinien für Förderungen und Aufträge zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds“ waren die wesentliche Basis für die Gewährung von Förderungen und die Erteilung von Aufträgen. Sie wurden nach einer umfassenden Überarbeitung der Richtlinien (Erstfassung: 1999) im Jahr 2011 neu veröffentlicht und im Jahr 2012 geringfügig abgeändert. Das BMVIT zählte Infrastrukturmaßnahmen zu den nicht förderbaren Kosten. Eine entsprechende Regelung fehlte in den Richtlinien. Weiters fehlten Festlegungen bezüglich Ausgaben, die nicht mit Verkehrssicherheit vereinbar waren. Es gab keine Regelung, welche Beiratsmitglieder stimmberechtigt waren. Die Geschäftsführung des Verkehrssicherheitsfonds konnte geförderte Projekte bis zu 15.000 EUR genehmigen. Eine analoge Regelung zu Aufträgen fehlte. Damit waren die Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds teilweise unvollständig, fehlerhaft bzw. nicht mehr aktuell. (TZ 33)

WIRKUNGEN DES VERKEHRSSICHERHEITSFONDS

Das aktuelle Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 nannte als Hauptziele die Reduktion der im Straßenverkehr Getöteten um 50 %, der durch Verkehrsunfälle Schwerverletzten um 40 % und der Unfälle mit Personenschäden um 20 % bis zum Jahr 2020. Die klaren, quantifizierten Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms waren positiv zu werten. (TZ 34)

Die Calls des Verkehrssicherheitsfonds waren hinsichtlich der Zielsetzungen eher allgemein und thematisch offen gehalten. Der zweite und dritte Call nahmen in den Fragestellungen und Zielsetzungen keinen konkreten Bezug zu Themenfeldern oder Maßnahmen des bereits veröffentlichten Verkehrssicherheitsprogramms 2011 bis 2020. Den Konnex zum Verkehrssicherheitsprogramm mussten die Antragsteller im Förderansuchen herstellen. Diese Verweise fehlten teilweise bzw. waren in ihrer Detailliertheit sehr unterschiedlich. (TZ 34)

Bei der Kampagne „Verkehrssicherheit“ im Jahr 2008 fehlten Zielvorgaben. Bei den folgenden Kampagnen zur Bewusstseinsbildung nahm im Lauf des überprüften Zeitraums die Klarheit der inhaltlichen Vorgaben zu und es wurden zunehmend quantifizierte Wirkungsziele entwickelt. Es gab keine bzw. eine sehr breite Definition der Zielgruppe. (TZ 34)

EVALUIERUNG DER ZIELERREICHUNG

Das Verkehrssicherheitsprogramm 2002 bis 2010 verfehlte seine Zielsetzungen: die Anzahl der Getöteten sank statt um 50 % um 45,1 %, die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden um 14,3 % statt um 20 %. Das im Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 gesetzte Zwischenziel 2015 für die Reduktion der Verkehrstoten um 25 % auf unter 466 Getötete wurde im Jahr 2013 mit 453 Verkehrstoten erreicht. (TZ 35)

Die Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds sahen seit dem Jahr 2011 eine Evaluierung der Gesamtheit der aus dem Verkehrssicherheitsfonds geförderten Maßnahmen vor. Dazu ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien ein Zwischenbericht und fünf Jahre danach ein Endbericht zu legen. Diese Bestrebungen waren grundsätzlich positiv. Eine Festlegung, welche Maßnahmen — Förderungen und/oder Aufträge, Untergrenzen bzgl. des Gebarungsvolumens — in welcher Tiefe auf welche Zielerreichung hin evaluiert werden sollen, bzw. eine Bezugnahme auf das Verkehrssicherheitsprogramm fehlte. Zudem war die Festlegung der Evaluierungszeitpunkte sachlich nicht nachvollziehbar, weil sie in keinem Zusammenhang mit den Umsetzungsschritten des Verkehrssicherheitsprogramms oder mit den Calls für geförderte Projekte standen. Zudem verschob sich bei der vorliegenden Regelung der Termin für den Zwischen- und den Endbericht mit jedem Neuerlass der Richtlinien. (TZ 35)

Bei den geförderten Projekten verfolgte die Geschäftsführung des Verkehrssicherheitsfonds das Prinzip der Selbstevaluierung. Die Ansätze der Projektwerber zur Selbstevaluierung waren in ihrer Qualität sehr unterschiedlich und die Angaben teilweise wenig aussagekräftig. (TZ 35)

Die Evaluierung der Kampagnen zur Bewusstseinsbildung verbesserten sich im überprüften Zeitraum in Bezug auf den Beauftragungszeitpunkt und die Methodenwahl. Für die bewusstseinsbildenden Kampagnen forderte das aktuelle Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020, dass Kampagnen grundsätzlich, ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gebarungsumfang, nach der CAST-Methodologie zu evaluieren seien. (TZ 35)

GENDERASPEKTE

Es gab geschlechtsspezifische Unterschiede im Unfallgeschehen: rd. 56 % der Verletzten aus Verkehrsunfällen und 75 % aller Todesopfer entfielen auf männliche Verkehrsteilnehmer. Getötete PKW-Lenker waren zu 80 bis 85 % männlich. Im überprüften Zeitraum vergab der Verkehrssicherheitsfonds keine Förderungen oder Aufträge, die geschlechtsspezifische Fragestellungen behandelten. (TZ 36)

Seinen Richtlinien zufolge trug der Verkehrssicherheitsfonds dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird. Es fanden sich allerdings keine Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgabe. Vergab der Fonds Aufträge mit einer Leistungsfrist von sechs Monaten oder länger, mussten sich die Bieter zur Umsetzung gleichstellungsfördernder Maßnahmen verpflichten. Diese Bedingung wurde eingehalten. (TZ 37)

Bei den Mitgliedern des Beirats des Verkehrssicherheitsfonds waren Frauen mit einem Anteil von 18 % unterrepräsentiert. (TZ 38)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMVIT

(1) Informationen zur Zweckwidmung der Einnahmen aus den Wunschkennzeichen für Verkehrssicherheit wären unter Kosten- Nutzen-Aspekten weiterzugeben, um die Anzahl der Wunschkennzeichenverlängerungen zu erhöhen. (TZ 3)

(2) Es wären rechtzeitig Überlegungen zu einer gewinnbringenden Veranlagung der Mittel des Verkehrssicherheitsfonds anzustellen. (TZ 5)

(3) Zumindest ein Teil der Rücklagen des Verkehrssicherheitsfonds wäre risikoavers — unter laufendender Beobachtung der Zinsenentwicklung — zu veranlagen. (TZ 5)

(4) Auf eine Änderung der Zusammensetzung des Beirats durch eine entsprechende Änderung des Kraftfahrgesetzes wäre hinzuwirken. Dem Beirat sollten ausschließlich Organisationen, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verkehrssicherheitsfonds stehen — wie etwa internationale Experten — angehören, um Interessenskonflikte zu vermeiden. (TZ 6)

(5) In Hinblick auf die nunmehr regelmäßig geplanten Calls wäre grundsätzlich der Beirat mit der Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten zu befassen. (TZ 6)

(6) In Zukunft wären sämtliche für die Verwaltung des Fonds anfallenden Personalkosten dem Verkehrssicherheitsfonds in Rechnung zu stellen. (TZ 7)

(7) Bei der Umsetzung von Kampagnen wäre vorab in Abstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung des Verkehrssicherheitsfonds ein maximaler Ausgabenrahmen festzulegen und entsprechende Instrumente einzusetzen, die es der beauftragenden Abteilung Präsidium 2 und der zahlenden Abteilung ST2 zu jedem Zeitpunkt erlauben, den Stand der durch

Beauftragungen gebundenen Mittel in Bezug auf Gesamtausgabenrahmen zu verfolgen. (TZ 8)

(8) Zur Steigerung der Kostentransparenz wären alle Aufgaben, für die im Verkehrssicherheitsfonds zweckgebundene Mittel vorhanden sind, gebündelt über den Fonds zu finanzieren und Öffentlichkeitsarbeit zur Verkehrssicherheit nicht mehr über die Abteilung Präsidium 2 zu finanzieren. (TZ 8)

(9) Es wäre auf eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes hinzuwirken, um dem BMVIT entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bei einer widmungswidrigen Verwendung der Ländermittel aus den Wunschkennzeichen einzuräumen. (TZ 11)

(10) In den koordinierenden Besprechungen wären gemeinsam mit den Ländern Themenschwerpunkte festzulegen, deren Bearbeitung der Umsetzung von Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms des Bundes oder eigener Landes-Verkehrssicherheitsprogramme dient. (TZ 11)

(11) Den Ländern wäre für eine einheitliche Berichterstattung ein Formular zur Verfügung zu stellen und auf dessen Verwendung hinzuwirken. Dabei wäre über den jeweiligen Stand der Rücklagen zu berichten. (TZ 12)

(12) Die Länder wären zu verpflichten, in ihren Berichten darzustellen, inwiefern ein Konnex der aus Wunschkennzeichen finanzierten Maßnahmen mit konkreten Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms des Bundes bzw. des jeweiligen Landes besteht. (TZ 12)

(13) Die Vorbereitungen für ein Verkehrsstatistikgesetz wären voranzutreiben und die zukünftig gewonnenen Daten auch den Ländern zur Verfügung zu stellen. (TZ 13)

(14) Die Länder wären an der Finanzierung der Kosten für die Aufbereitung der Unfalldatensammlung entsprechend zu beteiligen. (TZ 13)

(15) In Kooperation mit dem BMI — als koordinierende Stelle für die Organe der Exekutive in den Ländern — wäre verstärkt darauf hinzuwirken, dass parallel zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen entsprechende Überwachungsschwerpunkte durch die Exekutive gesetzt werden. (TZ 14)

(16) Die Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms, für deren Umsetzung die finanziellen Mittel des Verkehrssicherheitsfonds herangezogen werden sollen, wären zu identifizieren und für die Umsetzung dieser Maßnahmen ein Zeit- und Finanzierungsplan zu entwickeln. (TZ 14)

(17) Die Regelungen für die Mittelvergabe wären zu konkretisieren und in eine eindeutige Entscheidungsgrundlage zu gießen, um eine transparente bzw. einheitliche Zuordnung der Projekte zu Förderungen bzw. Aufträgen sicherzustellen. (TZ 16)

(18) Die Informationen zur Möglichkeit, Förderansuchen außerhalb von Calls einzureichen, wären auf der Homepage des Verkehrssicherheitsfonds zu veröffentlichen. (TZ 18)

(19) Ein einfacher Zugriff auf die im Lauf der Förderungsabwicklung benötigten Formulare — wie etwa das Förderansuchen und Abrechnungsformulare — wäre zu ermöglichen, indem sie auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden. (TZ 18)

(20) Mit den Beiratsmitgliedern wären die Beurteilungskriterien für die Förderansuchen abzustimmen und eingehend zu erläutern, um ein einheitliches Verständnis über die Kriterien sicherzustellen. (TZ 19)

(21) Zur Gewährleistung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses und zur Reduktion einer Verzerrung der Ergebnisse durch die extreme Beurteilung Einzelner wären Extremwerte bei den Einzelbeurteilungen nicht zu berücksichtigen. (TZ 19)

(22) Die in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemachten Beurteilungskriterien wären jedenfalls für die Bewertung der Förderansuchen heranzuziehen. (TZ 19)

(23) Jede mögliche Befangenheit der Beiratsmitglieder bei der Bewertung, Beratung und Beschlussfassung über Förderansuchen wäre auszuschließen. Die Protokolle der Beiratssitzungen wären derart zu führen, dass daraus eindeutig hervorgeht, welches Beiratsmitglied in welcher Form an der Empfehlung für eine Vergabeentscheidung mitgewirkt hat. (TZ 20)

(24) Die erfolgreichen Förderwerber wären im Interesse einer optimalen Projektbearbeitung zeitnah nach der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu informieren und zu beauftragen. Weiters wäre rechtzeitig Vorsorge für die Verfügbarkeit der benötigten finanziellen Mittel zu treffen. (TZ 21)

(25) Es wären jedenfalls alle für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Beirats durch Dritte erforderlichen Geschäftsstücke im ELAK zu erfassen. (TZ 22)

(26) Durch das Insourcing der regelmäßigen Teilnahme an nationalen und internationalen Expertentreffen wären die Kosten zu senken und das nötige Wissen im BMVIT zu halten bzw. aufzubauen. (TZ 24)



(27) Bei der Bewertung von Kreativleistungen für Kampagnen zur Bewusstseinsbildung wären in Zukunft unabhängige Marketingexperten als stimmberechtigte Mitglieder in die Bewertungskommissionen aufzunehmen. (TZ 25)

(28) In Zukunft wäre die Auswahl von Medien unter Bedachtnahme auf die Kontaktqualität des jeweiligen Mediums in der Zielgruppe reichweitenorientiert zu treffen und diese — insbesondere bei einem Missverhältnis zwischen Schaltvolumen und Reichweite — nachvollziehbar zu begründen. (TZ 29)

(29) Ein an die Anforderungen angepasstes, benutzerfreundliches elektronisches Projektmanagement wäre für den Verkehrssicherheitsfonds einzurichten, das eine Terminverfolgung hinsichtlich der Verpflichtungen des BMVIT und der Förder- und Auftragnehmer, einen Überblick über die finanziellen Verpflichtungen des Verkehrssicherheitsfonds und automatisierte Auswertungen der Projekte ermöglicht. (TZ 31)

(30) Die Auszahlung der Fördermittel wäre erst dann vorzunehmen, wenn alle im Fördervertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Ausgaben, die nicht unmittelbar der Verkehrssicherheit dienen, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen oder vertraglich anders vereinbart waren, sollten nicht gefördert werden. Auf eine Kennzeichnung aller Veröffentlichungen im Rahmen von Förderungen mit dem Logo des Verkehrssicherheitsfonds wäre zu achten. Auf die Vorlage von Originalbelegen wäre zu achten und die Zahlungsflüsse wären zu belegen. Die vorgelegten Originalbelege wären nur in Höhe der tatsächlich erfolgten Förderung zu entwerten. (TZ 32)

(31) Die Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds wären hinsichtlich der förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten, der Genehmigung von Aufträgen durch die Geschäftsführung sowie der Stimmberechtigungen im Beirat zu ergänzen. Eine verpflichtende Kennzeichnung sämtlicher mit Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds finanzierter Veröffentlichungen mit dem Logo des Fonds wäre vorzusehen. Die Regelungen zu den Beurteilungskriterien für Förderansuchen und zur Bewertung der Förderansuchen wären an die tatsächlich praktizierte Vorgangsweise anzupassen und die Richtlinien wären hinsichtlich fehlerhafter Verweise zu korrigieren. (TZ 33)

(32) In den Calls wäre bei den Zielsetzungen konkret und im Detail auf das Verkehrssicherheitsprogramm zu verweisen. (TZ 34)

(33) Es wären durchgängig von allen Projektwerbern messbare Indikatoren zur Zielerreichung der einzelnen Projekte in den Förderansuchen einzufordern, um die Wirkungen des Projekts messen zu können. (TZ 34)

(34) Bei zukünftigen Kampagnen wäre zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Zielgruppe einen effizienteren Mitteleinsatz erwarten lässt. (TZ 34)

(35) Bei der formalen Prüfung der Förderansuchen wäre verstärkt Augenmerk auf die Definition der Projektziele und die zur Zielevaluation erforderlichen Indikatoren zu legen und es wären bei Bedarf entsprechende Nachforderungen zu stellen. (TZ 35)

(36) Nach Abschluss aller Projekte eines Calls wären deren Ergebnisse durch eine Institution, die an der Förderentscheidung nicht beteiligt war und keines der Projekte bearbeitete, in Hinblick auf die Maßnahmen bzw. Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms zu evaluieren. Weiters wären ab einem bestimmten Projektvolumen, das im Interesse der Verhältnismäßigkeit zu definieren wäre, auch außerhalb von Calls vergebene Förderungen und Aufträge in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. (TZ 35)

(37) Im Interesse der Verhältnismäßigkeit wäre in den Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds der Gebarungsumfang, ab dem eine Kampagne zu evaluieren ist, zu definieren. (TZ 35)

(38) Die in den Evaluationen von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung gewonnenen Erkenntnisse, z.B. hinsichtlich Medienmix oder Definition der Zielgruppe, wären bei der Gestaltung der Folgekampagnen zu berücksichtigen. (TZ 35)

(39) Es wären verstärkt Fragestellungen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Verkehrssicherheit zu bearbeiten und auf Basis einer entsprechenden Datengrundlage geförderte Projekte und Aufträge zum genderspezifischen Verkehrsverhalten zu vergeben. (TZ 36)

(40) Es wären konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der Vergabe von Förderungen zu entwickeln. (TZ 37)

(41) Auf eine Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung im Beirat wäre hinzuwirken. (TZ 38)



NIEDERÖSTERREICHISCHE GRENZLANDFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

Trotz Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Grenzöffnung, unterblieb eine grundsätzliche strategische Neuausrichtung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG), die durch den Bund und das Land Niederösterreich zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionen im niederösterreichischen Grenzland sowie zur Finanzierung von Beratungsaktivitäten gegründet worden war.

Die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch die Gesellschaft bestand in erster Linie in der Finanzierungssicherheit von Investitionen aufgrund der Fixverzinsung der von ihr gewährten Darlehen. Der Betriebsaufwand einschließlich Beratungsleistungen der NÖG lag bei rd. 300.000 EUR pro Jahr.

Der Bund und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft nicht dazu, um die Förderungstätigkeit der Gesellschaft mit jener von anderen Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Die Förderungsziele der Gesellschaft waren zwar in den Strategiedokumenten inhaltlich niedergelegt, jedoch weder quantifiziert noch überprüfbar. Folglich lagen auch keine Auswertungen hinsichtlich der langfristigen Förderungswirkungen der Gesellschaft vor.

Die Darlehensvergabe der Gesellschaft an Unternehmen entwickelte sich weitgehend prozyklisch mit dem Konjunkturverlauf, so dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität nicht zum Tragen kam.

Es wären die Auflösung der Gesellschaft und die Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG) war die Beurteilung der Ziele und Koordination der Interessen der beiden Eigentümer, der Förderungsstrategie, der Aufgabenerledigung und Finanzierung sowie des internen Kontrollsystems. (TZ 1)

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

UNTERNEHMENSgegenstand

Unternehmensgegenstand der NÖG war die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse durch die Förderung von Gemeinden sowie Unternehmen. (TZ 2)

RECHTSGRUNDLAGEN

Die NÖG wurde im Jahr 1975 gegründet und stand zu je 50 % im Eigentum des Landes Niederösterreich und des Bundes, vertreten durch das BMVIT. (TZ 3)

Die Kooperation des Landes Niederösterreich mit dem Bund wurde durch Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahr 1983 festgelegt. Dabei wurde das Förderungsgebiet im Wald- und Weinviertel definiert und in weiterer Folge teils bis auf Gemeindeebene bestimmt sowie die nach wie vor gültige finanzielle Basis der NÖG in Höhe von rd. 14,53 Mio. EUR festgelegt. Eine Begründung für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG im Jahr 1983 war nicht mehr nachvollziehbar, ebenso wenig, ob in den Folgejahren Anpassungen der Rechtsgrundlagen der NÖG erwogen wurden. Die damals gewählte Vereinbarung entsprach nicht der aktuellen Anforderung, eine zeitnahe Anpassung der Aktivitäten der NÖG an sich ändernde rahmenpolitische Herausforderungen (z.B. Wegfall der „toten Grenze“) herbeiführen zu können. (TZ 3)

ORGANE

Organe der NÖG waren laut Syndikatsvertrag 1975 die zweiköpfige Geschäftsführung, der aus acht Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung. Die Genehmigung der einzelnen Förderungsfälle nahm der Aufsichtsrat vor. Er nahm damit in diesem Kernbereich eine Rolle ein, welche die Überwachungsfunktion laut GmbH-Gesetz in Frage stellte. (TZ 4)



WAHRNEHMUNG DER EIGENTÜMERINTERESSEN UND KOORDINATION MIT ANDEREN FÖRDERUNGSSTELLEN

Das BMVIT und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jener anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen. (TZ 5)

STRATEGIE

Eine von der NÖG in Anbetracht der – u.a. durch die Öffnung der Grenze – veränderten Situation des niederösterreichischen Grenzlands beauftragte Beraterstudie aus dem Jahr 2007 hielt fest, dass das Profil der NÖG zu wenig ausgeprägt bzw. der Bekanntheitsgrad zu gering sei und empfahl, die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ zu etablieren. (TZ 6)

Eine weitere vom BMVIT beauftragte Studie des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) kam im März 2008 zum Schluss, dass die Kriterien für die Auswahl der förderbaren Gemeinden nicht nachvollziehbar seien. Eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets sei daher notwendig. (TZ 6)

Trotz des in beiden Studien festgestellten Umstrukturierungsbedarfs sahen weder der Aufsichtsrat noch die Geschäftsführung im Strategiepapier 2009 eine grundsätzliche Änderung der Aktivitäten der NÖG bzw. deren Organisation vor. (TZ 6)

FÖRDERUNGEN

Die NÖG verfügte über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderungswirkungen, weshalb auch keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Eine Hauptursache dafür lag in der Förderungsrichtlinie 2009, die der Wirkungsmessung keinen Raum widmete und auf quantifizierte Förderungsziele als Grundlage für nachfolgende Evaluierungen verzichtete. Dadurch waren auch auf Projektebene keine Messgrößen vorhanden. (TZ 7)

Die Projektbeurteilung durch die NÖG beschränkte sich weitgehend auf die vergangene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers; die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen hatte Priorität. Die NÖG verlangte den Förderungsnehmern keine Projektendberichte ab. (TZ 7)

Angesichts des allgemein sehr niedrigen Zinsniveaus wurde die Zinsstützung der geförderten Darlehen nahezu bedeutungslos und kam durch die Darlehensvergaben ausschließlich die Finanzierungsgarantie zu fixen Konditionen zum Tragen. Der Verzicht auf die Beurteilung der Förderungswirkungen führte im Zusammenhang mit den geforderten Bankgarantien dazu, dass sich die NÖG von einer Förderungseinrichtung zu einer bloßen Finanzierungseinrichtung entwickelte, woraus Mitnahmeeffekte zu erwarten waren. (TZ 8)

Der Umfang der Darlehensvergaben der NÖG an Unternehmen entwickelte sich weitgehend parallel zum Konjunkturverlauf, d.h. dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderkapazität der NÖG nicht ausreichend zum Tragen kam. Die Förderungsintensität der NÖG nahm ab 2009 deutlich stärker zu als das geförderte Investitionsvolumen, wodurch sich die Hebelwirkung der Förderung verschlechterte. Durch die Förderungen der NÖG wurde auch das explizite Ziel neuer Arbeitsplätze nur zu einem geringen Teil erreicht. Die Förderung von Gemeinden, eines der Kerngeschäfte der NÖG, verlor völlig an Bedeutung. (TZ 9)

Die NÖG legte keine verbindlichen Förderungsobergrenzen für einzelne Leistungsarten bzw. Gewerke je Standardeinheit fest. (TZ 10)

BERATUNGEN

Die NÖG bot neben ihrer Förderungstätigkeit als weitere Kernleistung Beratungs- und Informationsleistungen im Rahmen des Projekts NÖG-Infonet 2020 an. Die Beratungstätigkeit war grundsätzlich zweckmäßig, jedoch enthielten die Lageberichte keine Angaben über die Kosten der Beratungen je Projekt. (TZ 11)

FINANZIELLE ENTWICKLUNG UND AUFGABENERLEDIGUNG

Im überprüften Zeitraum verfügte die NÖG über ein Stammkapital in Höhe von 14,53 Mio. EUR. Das Stammkapital bzw. dessen Verzinsung aus dessen teilweisen Veranlagung bildeten die finanzielle Basis für die Bereitstellung der Darlehen an die Förderungsnehmer sowie für die Finanzierung der Beratungsaktivitäten der NÖG. (TZ 12)

Die Erträge halbierten sich annähernd im Zeitraum von 2009 bis 2013 von 362.700 EUR auf 195.300 EUR bzw. um 46 %. Die finanzielle Lage der NÖG war im Zeitraum von 2009 bis 2013 angesichts der Finanzierung nahezu ausschließlich aus Eigenkapital nicht gefährdet. Allerdings war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2013 mit einem Betrag von 142.300 EUR negativ. Trotz der durch das Strategiepapier 2009 angestrebten verstärkten Darlehensvergabe war tatsächlich nur rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals der NÖG als Darlehen vergeben. (TZ 12)

Die Bestellung von zwei Geschäftsführern für die NÖG war kostenintensiv und angesichts des geringen Gebarungsvolumens der Gesellschaft und der geringen Mitarbeiteranzahl (4,50 VBÄ) nicht gerechtfertigt. Über den zeitlichen Aufwand je Förderungs- bzw. Beratungsprojekt sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Mitarbeiter wurden keine Aufzeichnungen geführt; folglich lagen auch keine Kostenauswertungen über die einzelnen Förderungsfälle vor. Die Effizienz der Leistungserbringung konnte dadurch kaum gesteuert werden. (TZ 13)

INTERNES KONTROLLSYSTEM

Die NÖG verfügte über kein schriftlich festgelegtes Regelwerk im Bereich Internes Kontrollsystem (IKS). Die Qualität der Dokumentation der Förderungsfälle und der Förderungsabrechnung war nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln zweifelsfrei auszuschließen. Die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle der NÖG lief vielfach auf eine Summenbetrachtung hinaus. Die NÖG war nicht in der Lage, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen. (TZ 14)

ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Es wäre die Auflösung der NÖG als eigener Rechtsträger und – verbunden damit – die Eingliederung der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten. (TZ 15)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und Land Niederösterreich

(1) Für die niederösterreichische Grenzlandförderung sollten quantifizierte Zielwerte, wie z.B. durch die Förderung induziertes Investitionsvolumen, zu schaffende zusätzliche Wertschöpfung bzw. Arbeitsplätze usw. in regelmäßigen Abständen vorgegeben und die Zielerreichung dem entsprechend evaluiert werden. (TZ 7)

(2) Es sollten für die niederösterreichische Grenzlandförderung Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten eingeführt werden, wie z.B. die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des antragstellenden Unternehmens sowie die Beurteilung seiner Finanzierungskraft anhand vorgegebener wirtschaftlicher Kennzahlen. (TZ 7)

(3) Die ausschließliche Vergabe von Fixzinsdarlehen im Rahmen der niederösterreichischen Grenzlandförderung nur in Verbindung mit einer Bankgarantie sollte zu überdacht werden, weil erhebliche Mitnahmeeffekte zu erwarten sind. (TZ 8)

(4) Prozyklische Förderungseffekte der niederösterreichischen Grenzlandförderung sollten möglichst vermieden sowie vermehrt auf positive Arbeitsmarkteffekte geachtet werden. Ferner wäre zu prüfen, ob die Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel noch relevant ist. (TZ 9)

(5) Bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung wären im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit (Einzelkosten) zu definieren. (TZ 10)

(6) Die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. als eigener Rechtsträger sollte aufgelöst und die Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften eingegliedert werden, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnte. (TZ 15)

Für den Fall des Fortbestands der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. hob der RH auch die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und Land Niederösterreich

(7) Es sollte dafür gesorgt werden, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt. (TZ 4)

(8) Die Tätigkeit der NÖG sollte mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abgestimmt werden. (TZ 5)

(9) Die strategischen Grundlagen für die Aktivitäten der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. sollten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. (TZ 6)

(10) Bereits bei der Projekteinreichung sollten die erwünschten Auswirkungen in quantifizierter Form mit dem Förderungsnehmer vereinbart werden. (TZ 7)

(11) Bei der Projektbeurteilung sollten möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung herangezogen und

die Vorlage von Förderungsendberichten, die für eine nachfolgende Evaluierung geeignet sind, u.a. als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate, zwingend vorgesehen werden. (TZ 7)

(12) Es sollte nur mehr ein Geschäftsführer bestellt werden. (TZ 13)

***Niederösterreichische
Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.***

(13) Im jährlichen Lagebericht sollten die Beratungsleistungen nach ihrer Erbringung (Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. bzw. Berater) aufgeschlüsselt und der dafür angefallene zeitliche und finanzielle Aufwand quantifiziert dargestellt werden. (TZ 11)

(14) Es sollten geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Betriebsaufwands gesetzt werden. Dabei wäre auf eine Zeiterfassung je Förderungsfall und Beratungsprojekt sowie sonstiger Tätigkeit zu achten. (TZ 13)

(15) Es sollte ein IKS-Konzept entwickelt werden. (TZ 14)

(16) Die Dokumentation der Förderungsfälle und deren Endabrechnung sowie der Kontrollen an Ort und Stelle sollten deutlich verbessert werden. (TZ 14)

(17) Auch die im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen sollten dokumentiert werden. (TZ 14)

RESEARCH CENTER PHARMACEUTICAL ENGINEERING GMBH

Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH in Graz hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2008 erfolgreich auf die Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für die Herstellung komplexer Medikamente spezialisiert. Durch eine weitere Forcierung der Drittmittelwerbung könnte der finanzielle Spielraum außerhalb des COMET-Bereichs ausgebaut und die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln verringert werden.

Das Interne Kontrollsystem und das Controlling wiesen Mängel auf: Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip war nicht vorhanden.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der strategischen Rahmenbedingungen, der Kooperation und Steuerung, der Aufgabenerfüllung, der wirtschaftlichen Lage und des Risikomanagements der Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH (RCPE) in Graz. (TZ 1)

AUFGABENFELD DER RCPE

Die Technische Universität Graz (TU Graz) und die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (Joanneum Research) gründeten im Juni 2008 die RCPE. Im November 2008 beteiligte sich auch die Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz) an der RCPE. Aufgabe der RCPE war die Forschung im Bereich der Prozess- und Produktoptimierung der pharmazeutischen Industrie. Dabei standen insbesondere die wissenschaftlichen Grundlagen für die Herstellung komplexer Medikamente im Vordergrund. Die Schwerpunkte umfassten multidisziplinäre¹ Entwicklung neuer Verabreichungsformen von Medikamenten sowie die zugehörigen Produktionsprozesse und deren Überwachung (Pharmaceutical Engineering). (TZ 2)

¹ Dazu wurden multidisziplinäre Ansätze aus der Verfahrenstechnik, Pharmazie, Chemie, Materialwissenschaft, Biotechnologie und Nanotechnologie für die wissenschaftlich fundierte pharmazeutische Prozess- und Produktentwicklung zusammengeführt. Ein Beispiel dafür ist die Entwicklung einer individuellen Verabreichung von pharmazeutischen Wirkstoffen auf essbarem Papier.



COMET-PROGRAMM

Die RCPE war ein Kompetenzzentrum im Rahmen der Competence Centers for Excellent Technologies Programms (COMET). Die für das COMET-Programm verantwortlichen Ressorts waren das BMVIT und das BMWFW, die Programmabwicklung nahm die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wahr. Das COMET-Programm bildete mit einem Finanzierungsvolumen von rd. 1,1 Mrd. EUR – nach Angaben der FFG – „einen wichtigen Eckpfeiler im Förderangebot und in der heimischen Forschungspolitik“ mit dem Ziel, einen verstärkten Technologietransfer von Wissenschaft und Forschung zur Wirtschaft herzustellen. Zum gesamten Förderungsvolumen trugen der Bund rd. 351,5 Mio. EUR und die Länder rd. 175,8 Mio. EUR bei. Die Unternehmenspartner beteiligten sich mit rd. 526,9 Mio. EUR und die wissenschaftlichen Partner mit rd. 55,6 Mio. EUR. (TZ 3)

ORGANISATION

Die Aufbauorganisation der RCPE war den Kriterien für das COMET- Programm der FFG angepasst. Der Aufsichtsrat genehmigte aufsichtsratspflichtige Geschäfte und steuerte strategische Angelegenheiten. Auf der operativen Ebene leiteten die beiden Geschäftsführer die RCPE. Das Programmkomitee (Programmausschuss), das sich aus Wissenschaftlern und Vertretern internationaler Pharmaunternehmen zusammensetzte, beriet die Geschäftsführung auf operativer wie auf strategischer Ebene. Das Programmkomitee empfahl der RCPE forschungsträchtige Themenfelder und Forschungsschwerpunkte. In den letzten fünf Sitzungen nahmen nur rd. 10 % bis 20 % der Mitglieder an den Sitzungen teil. Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) beurteilte die Forschungserfolge zur Sicherung der wissenschaftlichen Arbeit der RCPE auf international konkurrenzfähigem Niveau. (TZ 4)

ZIELE UND STRATEGIE

Die RCPE setzte sich im Juni 2008 zum Ziel, Pharmaceutical Engineering in Europa führend zu erforschen und Know-how aufzubauen, um einen Wissensvorsprung bei der Herstellung neuer Medikamente zu entwickeln. Die RCPE unterlegte ihre Ziele mit Indikatoren, u.a. Anzahl der entwickelten neuen Fertigungsmethoden, Bedeutung der RCPE im universitären Umfeld, Zusammenarbeit mit den Themenführern im Pharmaceutical Engineering und Wertschöpfung in der Region. Die RCPE erreichte im überprüften Zeitraum die von ihr angestrebten Ziele. (TZ 5)

Der Aufsichtsrat vereinbarte mit den Geschäftsführern der RCPE jährliche Ziele. Die Geschäftsführer trafen ihrerseits mit den nachgelagerten Organisationseinheiten der RCPE

weitere Zielvereinbarungen. Die durchgängige Steuerung mittels Zielvereinbarungen vom BMWFW über die Universitäten hin zur RCPE GesmbH und deren Organisationseinheiten war positiv. Die Geschäftsführer erreichten die vereinbarten Ziele in allen Jahren seit der Gründung der RCPE mit nahezu 100 %, einzelne Ergebnisse lagen bis zu 200 % über dem vereinbarten Planwert. Die Ziel- und Bonusvereinbarungen mit den Geschäftsführern der RCPE waren aufgrund der teilweisen Zielüberschreitung bis zu 200 % zu wenig ambitioniert. (TZ 5)

Die Strategie der RCPE fand in der am 17. Mai 2011 im Steiermärkischen Landtag beschlossenen Wirtschaftsstrategie „Wachstum durch Innovation, Steiermark 2020“ Deckung. Die RCPE stimmte ihre Strategie sowohl mit den Förderungsgebern, als auch mit den industriellen Partnern ab, wodurch Drittmittel in Höhe von rd. 6,66 Mio. EUR im NON-COMET-Bereich erzielt werden konnten. (TZ 6)

FINANZIERUNG

Die Finanzierung der RCPE als Kompetenzzentrum im Rahmen des COMET-Programms war in den Förderungsverträgen mit der FFG als Förderungsgeber seitens des Bundes sowie mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) als Förderungsgeber seitens des Landes Steiermark festgelegt. Der Anteil der Förderung von Bund und Land war mit insgesamt höchstens 50 % begrenzt. Die geplante Förderung der RCPE durch Bund und Land betrug insgesamt 49 % und lag damit knapp unter der maximalen Förderung. Die anerkannten Projektkosten der ersten Förderungsperiode (Abrechnung per 30. Juni 2012) lagen mit rd. 16,71 Mio. EUR knapp über den geplanten Projektkosten von rd. 16,69 Mio. EUR.

Dadurch konnten die Förderungen der FFG und der SFG wie geplant in Anspruch genommen werden. Die knappe Überschreitung der geplanten Projektkosten von rd. 20.000 EUR deckte die RCPE teilweise aus höheren Sachleistungen der wissenschaftlichen Partner sowie durch Erlöse aus dem NON-COMET-Bereich. (TZ 7)

Seit der Gründung der RCPE im Jahr 2008 konnte das Unternehmen in jedem Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaften. Aus diesen Gewinnen wurde u.a. eine Gewinnrücklage von 1,50 Mio. EUR dotiert. Zusammen mit dem Stammkapital von 100.000 EUR und dem Bilanzgewinn von rd. 1,28 Mio. EUR betrug das Eigenkapital zum 30. Juni 2014 rd. 2,88 Mio. EUR bei einer Bilanzsumme von rd. 4,94 Mio. EUR. Die finanzielle Situation der RCPE war – unter Berücksichtigung ihrer Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln – aufgrund der erwirtschafteten Gewinne und des im Verhältnis zur Bilanzsumme hohen Eigenkapitals positiv. (TZ 8)



Die Erträge des COMET-Bereichs stiegen von rd. 2,04 Mio. EUR (2008/2009) auf rd. 4,41 Mio. EUR (2013/2014) und somit um rd. 117 %. Die Erträge des NON-COMET-Bereichs stiegen im gleichen Zeitraum von rd. 150.000 EUR auf rd. 3,06 Mio. EUR, was eine Steigerung auf rund das Zwanzigfache bedeutete. Insgesamt erhielt die RCPE in den Jahren 2009 bis 2014 öffentliche Mittel aus COMET-Bundes- und Landesförderungen, aus Förderungen auf Projektbasis im NON-COMET-Bereich sowie aus Forschungs- und Bildungsprämien von rd. 16,61 Mio. EUR bzw. rd. 45,7 % der betrieblichen Erträge. (TZ 9)

Gemäß COMET-Agreement waren durch die wissenschaftlichen Partner Sachleistungen (Inkind-Leistungen)² in Höhe von mindestens 5 % der Gesamtprojektkosten des jeweiligen Kompetenzzentrums, im Konkreten der RCPE, zu erbringen. In der ersten Förderungsperiode von 2008/2009 bis 2011/2012 erbrachten die wissenschaftlichen Partner der RCPE Inkind-Leistungen in Höhe von insgesamt rd. 838.000 EUR bzw. 5,01 % am Gesamtprojektvolumen. (TZ 10)

Die RCPE steigerte kontinuierlich die Umsatzerlöse im NON-COMET-Bereich (Drittmittel) von rd. 100.000 EUR (2008/2009), davon 50.000 EUR Förderungen, auf rd. 2,56 Mio. EUR (2013/2014), davon 500.000 EUR Förderungen. Insgesamt betragen die Drittmittel in diesem Zeitraum rd. 6,66 Mio. EUR. Mit einer weiteren Forcierung des NON-COMET-Bereichs könnte der finanzielle Spielraum außerhalb des COMET-Bereichs weiter ausgebaut werden. (TZ 11)

Der Anteil der Verwaltungsaufwendungen an den gesamten betrieblichen Aufwendungen der RCPE lag – mit Ausnahme des 1. Geschäftsjahres (2008/2009) – durchwegs unter dem im Agreement zwischen der RCPE und den wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern festgelegten Höchstwert von 20 %. (TZ 13)

Die RCPE erstellte im Dezember 2012 für den Aufsichtsrat Zukunftsszenarien für den Fall, dass die RCPE keine weitere Förderung aus dem COMET-Programm zugesprochen erhielte. Eine Fortführung der RCPE, bei der die Finanzierung ausschließlich über Drittmittel aus Auftragsforschung erfolgen müsste, würde nach Ansicht der Geschäftsführung der RCPE dazu führen, dass Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung fehlten, wodurch auch die Konkurrenzfähigkeit am Markt beeinträchtigt würde. (TZ 14)

² Bereitstellung von Personalkapazitäten im Bereich der Grundlagenforschung

Die vertraglich festgelegte Laufzeit für die ersten sieben Jahre des COMET-Kompetenzzentrums RCPE endet am 30. Juni 2015. Aufgrund eines Antrags der RCPE empfahl eine von der FFG beauftragte international besetzte Jury im Juli 2014, die RCPE im Rahmen des COMET-Programms erneut zu fördern. Die Laufzeit dieser – ab 1. Juli 2015 beginnenden – Förderungsperiode beträgt vier Jahre. Im Falle einer erfolgreichen Evaluierung der RCPE am Ende dieses Zeitraums verlängert sich der Förderungszeitraum um weitere vier Jahre. (TZ 14)

ZUSAMMENARBEIT MIT WISSENSCHAFTLICHEN PARTNERN

Die RCPE kooperierte mit 17 wissenschaftlichen Partnern, davon elf in Österreich und sechs auf internationaler Ebene, bspw. Österreichische Akademie der Wissenschaften, TU Graz, Universität Graz, TU Wien, University of Cambridge, Rutgers University, Fachhochschule Joanneum und Joanneum Research GmbH. Als Ergebnis dieser wissenschaftlichen Kooperationen veröffentlichten die Mitarbeiter der RCPE in Kooperation mit wissenschaftlichen Partnern von 2009 bis 2014 insgesamt 141 Publikationen. Die überwiegend langfristig angelegte Kooperation mit wissenschaftlichen Partnern war positiv, weil das interdisziplinäre Know-how und die Flexibilität des Personaleinsatzes Synergien ermöglichten. Zwischen den an der RCPE beteiligten Universitäten (Universität Graz und TU Graz) bestand hinsichtlich der Forschungsaufgaben kein Konkurrenzverhältnis. Bei ihren Forschungsleistungen gab es keine Doppelgleisigkeiten. (TZ 15)

Vier Mitarbeiter von Universitäten waren auch Arbeitnehmer der RCPE. So war der Leiter des Instituts für Prozess- und Partikeltechnik der TU Graz einer der beiden Geschäftsführer der RCPE mit einem Vertrag im Ausmaß von 20 Wochenstunden. Die personellen Verflechtungen zwischen der RCPE und den beteiligten Universitäten ergaben keinen Anlass zu Beanstandungen. (TZ 16)

STEUERUNG UND KONTROLLE

Die RCPE verfügte über kein kennzahlengestütztes Controllingsystem. Es fehlte daher eine wesentliche Informationsquelle für die Unternehmenssteuerung. Die RCPE verfasste erst im Juni 2014 ein Controlling-Handbuch, das die Aufgabenbereiche und Abläufe des Controlling regelte. Seit Gründung der RCPE waren ein Projektcontrolling und ein Personalcontrolling eingerichtet. Das Projektcontrolling umfasste standardisierte Auswertungen aus dem IT-System, wies aber keine Kennzahlen aus. Das Personalcontrolling war für die Steuerung des Personalwesens der RCPE geeignet. Einheitliche Berichte über die Ergebnisse des Controlling fehlten. (TZ 17 bis 20)



Die RCPE erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Dies bewirkte, dass die RCPE ihre Risiken nicht systematisch ermittelte sowie schriftlich dokumentierte und daher keine adäquate Risikoversorge traf. (TZ 21)

Ausschließliche Grundlage für das Interne Kontrollsystems (IKS) war das Organisationshandbuch der RCPE, das die Vertretungs- und Unterschriftenregelungen enthielt. Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip war dabei nicht vorgesehen. Im Zahlungsverkehr bestand eine gravierende Sicherheitslücke: Der kaufmännische Geschäftsführer hatte aufgrund der Gegebenheiten des Electronic Banking mittels der ihm zur Verfügung stehenden Transaktionsnummern (TAN-Liste) die Möglichkeit, auch alleine über die Konten der RCPE in beliebiger Höhe zu verfügen. Bei der RCPE bestanden auch keine Veranlagungsrichtlinien für Bankguthaben, dies obwohl das Bankguthaben per 30. Juni 2014 rd. 1,35 Mio. EUR betrug. (TZ 22)

In der RCPE bestanden keine Compliance-Richtlinien (Verhaltensmaßregeln für Mitarbeiter), um z.B. allfällige Unvereinbarkeiten bzw. Geschenkkannnahmen zu verhindern und gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen. (TZ 23)

GENDERASPEKTE

Der gesamte Personalstand der RCPE erhöhte sich von 2008/2009 auf 2013/2014 um insgesamt rd. 394,2 %. Die größte Steigerung war dabei in der Kategorie „Wissenschaft“ um rd. 509,6 % zu verzeichnen. In dieser Kategorie war auch der Anstieg der Zahl der weiblichen Mitarbeiter mit rd. 688,3 % am höchsten. Im Geschäftsjahr 2013/2014 lag der Frauenanteil in der RCPE bei 32,58 VBÄ, dies entsprach einem Anteil von rd. 44,6 % des gesamten Personalstandes von 73,09 VBÄ. Die wissenschaftlichen Arbeiten wurden mehrheitlich durch weibliche Autoren erarbeitet. (TZ 24, 25)

FORSCHUNGSLEISTUNG

Im Vergleich mit den übrigen COMET-Zentren schnitt die RCPE – im Rahmen eines von der FFG im März 2014 durchgeführten Monitorings – bei den strategischen Forschungsprojekten, bei Patenten und Lizenzen, bei Diplomarbeiten sowie den eingeworbenen Drittmitteln überdurchschnittlich, in den übrigen Bereichen durchschnittlich ab. (TZ 27)

Die RCPE veröffentlichte von 2008 bis Mitte 2014 insgesamt 488 Publikationen in Fachjournalen, Büchern und Vorträgen. Die Anzahl der Poster-Präsentationen ist zurückgegangen, insbesondere im Geschäftsjahr 2013/2014 sogar deutlich. (TZ 28)

Die RCPE meldete seit ihrer Gründung 18 Patente an, wovon drei Patente erteilt wurden. Während 41 % der Patentanmeldungen durch COMET-Zentren in Österreich erfolgten, strebte die RCPE gemäß ihrer Strategie überwiegend internationale Patente an. Die Lizenzerlöse – bis Mitte 2014 rd. 17.000 EUR – waren auf eine Ausgliederung zurückzuführen. (TZ 29)

Im überprüften Zeitraum entstanden drei Spin-offs (Ausgliederungen). Die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Ausgliederung war noch nicht möglich, weil für ein Unternehmen erst die Ergebnisse eines Geschäftsjahrs vorlagen und die beiden anderen Unternehmen das Gründungsjahr noch nicht abgeschlossen hatten. Für das Spin-off eines Unternehmens verzichtete die RCPE gänzlich auf Ausgleichszahlungen für das erworbene Know-how. (TZ 30)

Im September 2011 führte die FFG eine Zwischenevaluierung der RCPE mit internationalen und eigenen Gutachtern durch. Die Gutachter sprachen darin zahlreiche Empfehlungen zur Stärkung der RCPE aus. Die RCPE setzte die Empfehlungen der Gutachter größtenteils um, u.a. durch die Anmeldung von 18 Patenten (siehe TZ 29) oder durch das Entstehen von drei Spin-offs (siehe TZ 30). Die Verstärkung der Einwerbung von EU-Fördermitteln sowie die verstärkte Nutzung weiterer Geschäftsmöglichkeiten im nicht geförderten Bereich stellten nach Ansicht der Gutachter ein Potenzial für die Unternehmensentwicklung der RCPE dar. (TZ 31)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

TU Graz, Universität Graz, Joanneum Research und RCPE

(1) Mit der Geschäftsführung der RCPE sollten ambitioniertere Ziel- und Bonusvereinbarungen getroffen werden, um dadurch die vorhandenen Forschungs- und Marktpotenziale – insbesondere jene im nicht geförderten Bereich (NON-COMET-Bereich) – weiter auszuschöpfen. (TZ 5)

RCPE

(2) Auf eine höhere Teilnehmerquote bei den Sitzungen des Programmkomitees wäre hinzuwirken. (TZ 4)

(3) In der kommenden Förderungsperiode wären die marktnahe Forschung zu intensivieren und die Absatzchancen von nicht geförderten Projekten (NON-COMET-Projekten) verstärkt zu nutzen, um die Förderungsabhängigkeit zu verringern. (TZ 6)



(4) Die Drittmittelwerbung wäre weiterhin zu forcieren, um den finanziellen Spielraum außerhalb des COMET-Bereichs weiter auszubauen. (TZ 9, 11, 27)

(5) Als Konsequenz aus ihren eigenen Zukunftsszenarien sollte die RCPE ihre Grundlagenforschung unabhängig von öffentlichen Mitteln aus dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer marktnahen Geschäftstätigkeit finanzieren und in ihrer Strategie Vorsorge für den Fall, dass die RCPE keine weitere Förderung aus dem COMET-Programm erhalte, treffen. (TZ 14)

(6) Zur Steuerung des Unternehmens wäre ein Kennzahlensystem im Controlling (z.B. Erfolgs- und Bilanzkennzahlen, Vertriebskennzahlen) einzuführen und über die Entwicklung dieser Kennzahlen regelmäßig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu berichten. (TZ 18)

(7) Es wären standardisierte und für Steuerungszwecke aussagekräftige Controllingberichte zu verfassen und diese dem Aufsichtsrat zu übermitteln. (TZ 20)

(8) Für sämtliche relevante Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken wäre zu implementieren. (TZ 21)

(9) Das Vier-Augen-Prinzip für sämtliche finanzielle Transaktionen wäre einzuführen, Veranlagungsrichtlinien für Bankguthaben zu erstellen und letztere durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. (TZ 22)

(10) Eine umfassende Compliance-Richtlinie wäre umgehend in Geltung zu setzen, um z.B. allfällige Unvereinbarkeiten bzw. Geschenkkannnahmen zu verhindern und gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen. (TZ 23)

(11) Den Poster-Präsentationen, Konferenzvorträgen und Buchbeiträgen wäre in Zukunft verstärkte Bedeutung beizumessen. (TZ 28)

(12) Lizenzträgen wäre besondere Beachtung zu widmen. (TZ 29)

(13) Künftig wären für Spin-offs angemessene Ausgleichszahlungen zu vereinbaren. (TZ 30)

(14) Die Anstrengungen zur Einwerbung von EU-Fördermitteln wären unter Einbeziehung ihrer wissenschaftlichen Partner zu verstärken und die Geschäftstätigkeit im NON-COMET-Bereich wäre weiter zu forcieren. (TZ 31)

EUROFISC

Österreich nahm an dem – im Jahr 2010 von der Europäischen Union eingerichteten – Eurofisc-Netzwerk zur gezielten und schnellen Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug teil.

Aufgrund fehlender Evaluierungen waren – neben einer allfälligen Präventivwirkung – mögliche Erfolge und Wirkungen der Teilnahme an Eurofisc weder in Österreich noch EU-weit bekannt. Im gesamten Eurofisc-Netzwerk war nicht feststellbar, zu welchen konkreten umsatzsteuerlichen Erfolgen die ausgetauschten Informationen führten.

Die EU-Mitgliedstaaten tauschten in konkreten Verdachtsfällen umsatzsteuerrelevante Informationen im Eurofisc-Netzwerk aus, obwohl weder bekannt noch vereinbart war, auf welcher Grundlage diese Informationen zustande kamen.

Der gesamte Informationsaustausch im Eurofisc-Netzwerk erfolgte nicht in einem Datenbanksystem, sondern mit Excel-Dateien. Dies war unzweckmäßig, weil durch oftmaliges Kopieren die Gefahr von Datenverlusten bestand. Elektronische Analysen waren nur durch mühsame Zusammenführung einzelner Excel-Dateien möglich.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten zu den erhaltenen Informationen Risikobeurteilungen vornehmen und als Feedback zurückmelden. Tatsächlich war in den Jahren 2011 bis 2013 bei insgesamt 445.933 ausgetauschten Informationen der Anteil an Rückmeldungen im Eurofisc-Netzwerk mit 48 % gering. Jener aus Österreich lag bei insgesamt 15.214 erhaltenen Informationen mit 21 % weit unter dem EU-weiten Wert.

Auch die Treffsicherheit der ausgetauschten Informationen war gering. Der Anteil der als betrugsrelevant eingeschätzten Fälle lag in den Jahren 2011 bis 2013 EU-weit bei 12 %. Der Anteil der von Österreich als betrugsrelevant eingestuften Fälle war mit 1 % besonders gering.

PRÜFUNGSZIELE

Der RH führte zusammen mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden von Deutschland und Ungarn eine parallele Prüfung zur jeweiligen nationalen Implementierung von Eurofisc durch. Ziele der Überprüfung waren insbesondere die Beurteilung der Ziele und der Zielerreichung, der Prozesse, der erzielten Erfolge, der behördlichen Zusammenarbeit und der Kosten von Eurofisc in Österreich. (TZ 1)

AUSGANGSLAGE – EUROPÄISCHE UNION

Umsatzsteuerbetrug in der EU

Die Umsatzsteuer war für Österreich – ebenso wie für die anderen EU-Mitgliedstaaten – eine bedeutende Steuereinnahmequelle. Folglich kam der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs – nicht zuletzt wegen des beträchtlichen Gebarungsumfangs – ein hoher Stellenwert zu. (TZ 2)

Die Europäische Kommission bezifferte für 2011 die EU-weite Umsatzsteuerlücke – Differenz zwischen den tatsächlichen und den erwarteten Umsatzsteuer-Einnahmen – mit rd. 193 Mrd. EUR, davon rd. 3,5 Mrd. EUR in Österreich. Auch wenn die Angaben zur Umsatzsteuerlücke nicht nur auf Betrugsmaßnahmen zurückzuführen waren, verdeutlichen diese Ergebnisse, wie wichtig eine aktive Teilnahme an den bestehenden EU-weiten Maßnahmen im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug ist. Der EU-weite Ansatz der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung und die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine bessere behördliche Verwaltungszusammenarbeit stellte ein unverzichtbares Mittel dar, um in angemessener Weise auf den Umsatzsteuerbetrug in der EU zu reagieren. (TZ 2)

Rechtliche Grundlagen, Ausgestaltung und Aufbau von Eurofisc

Mit Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer richtete die EU u.a. das Netzwerk Eurofisc ein; die maßgebenden Bestimmungen waren ab dem 1. November 2010 anwendbar. Eine verpflichtende Teilnahme an den Eurofisc-Arbeitsbereichen sah sie nicht vor. Dieses „dezentralisierte Netzwerk ohne Rechtspersönlichkeit“ sollte „die multilaterale und dezentrale Zusammenarbeit zur gezielten und schnellen Bekämpfung besonderer Betrugsfälle“ fördern und erleichtern. (TZ 3)

Die notwendigen Personalressourcen für die Teilnahme an Eurofisc stellten die EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung. Für Österreich fielen im Zeitraum 1. Februar 2011 bis 31. Dezember 2013 Kosten i.H.v. rd. 31.000 EUR an, welche die Europäische Kommission erstattete. (TZ 3)

IT-Plattform für Eurofisc

Die Europäische Kommission stellte den EU-Mitgliedstaaten ein gesichertes Netzwerk zur Datenübermittlung zur Verfügung und richtete eine Serverplattform ein (CIRCABC). Die Berechtigungen für CIRCABC sowie die Liste der nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten wurden nicht zentral verwaltet, so dass ein gesamthafter Überblick und eine Kontrolle – v.a. im Hinblick auf den Datenschutz – erschwert waren. (TZ 4)

Eurofisc-Arbeitssitzungen

Entsprechend der Eurofisc-Geschäftsordnung waren sämtliche offizielle Arbeitssitzungen zu protokollieren. Aufgrund der uneinheitlichen Protokollführung bei den Arbeitssitzungen von Eurofisc waren Diskussionsverläufe und Beschlüsse von Eurofisc-Arbeitssitzungen nicht nachvollziehbar. (TZ 5)

Ziele und Zielerreichung

Die EU-Verordnung zur Einführung von Eurofisc sah keine Indikatoren und quantifizier- bzw. messbaren Ziele für Eurofisc vor; ebenso wenig beschlossen die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten bislang Zielvorgaben. Eine Evaluierung des Netzwerks hinsichtlich seiner Wirkungen erfolgte auf europäischer Ebene ebenfalls nicht. Die Europäische Kommission vertrat in einem Bericht vom 12. Februar 2014 über die Anwendung von Eurofisc die Ansicht, dass Risikoanalyse und Feedback Schlüsselbereiche wären, in denen sich Verbesserungen erzielen ließen. (TZ 6)

Auch das BMF evaluierte die Teilnahme Österreichs am Eurofisc-Netzwerk bislang nicht und definierte auch keine Indikatoren sowie quantifizier- bzw. messbare Ziele. Damit waren dem BMF die konkreten Wirkungen der Teilnahme an Eurofisc nicht bekannt. Auch eine Kosten-Nutzen-Analyse war nicht erfolgt. Damit fehlten der Europäischen Kommission wertvolle Informationen aus Österreich über die Arbeitsweise und Effizienz von Eurofisc. (TZ 6)

ORGANISATIONSEINHEITEN

In der Abgabenverwaltung waren mehrere Einheiten mit Aufgaben i.Z.m. Eurofisc befasst: Zentralleitung BMF; Steuerfahndung; Finanz- und Zollämter; Großbetriebsprüfung; Risiko-, Informations- und Analysezentrum. (TZ 7)

Zentralleitung BMF und Steuerfahndung

Das BMF bestimmte vier Mitarbeiter der Finanzverwaltung als Eurofisc-Verbindungsbeamte; einer davon war zudem als nationaler Eurofisc-Verbindungsbeamter für die nationale Koordination sämtlicher Tätigkeiten in Eurofisc verantwortlich. Die nationalen Aufgaben der Eurofisc-Verbindungsbeamten waren nicht näher definiert, es lagen keine aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen vor und es war aufgrund der fehlenden Ressourcenaufzeichnungen kein aussagekräftiger Gesamtüberblick über die Kosten der Teilnahme an Eurofisc gegeben. (TZ 8)

Die Europäische Kommission erwartete sich durch Eurofisc eine verstärkte Nutzung und Einleitung von multilateralen Kontrollen (MLC); diese waren ein nützliches Instrument, um auf bestimmte grenzüberschreitende Betrugsfälle schnell und weniger bürokratisch reagieren zu können. Die Teilnahme Österreichs an Eurofisc bewirkte bisher keine Zunahme dieser Kontrollen. (TZ 8)

Die Koordination der multilateralen Kontrollen war im BMF in der Abteilung IV/3 angesiedelt. Die Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten und der Koordinatorin für multilaterale Kontrollen war organisatorisch nicht geregelt; die Abstimmungsaktivitäten erfolgten vorrangig informell. (TZ 8)

Neben den Eurofisc-Warnmeldungen erfolgte ein Informationsaustausch über die europäische und internationale Amtshilfe; dafür war das im BMF eingerichtete Central Liaison Office for International Cooperation (CLO) zuständig. Das BMF führte Informationen aus diesen unterschiedlichen Quellen – Eurofisc und Amtshilfeanfragen über das CLO – nicht automatisiert zusammen und wertete diese auch nicht gemeinsam elektronisch aus. (TZ 8)

Finanz- und Zollämter

Der Daten- und Informationsaustausch zwischen dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten und den Finanzämtern erfolgte überwiegend per Mail und auf informeller Basis. Erst während der Gebarungsüberprüfung des RH, also nach mehr als drei Jahren seit dessen Einrichtung, fand das Eurofisc-Netzwerk erstmals Erwähnung im Organisationshandbuch des BMF und war bisher nicht ausreichend im Bewusstsein der Finanzämter verankert. Dies hatte auch Auswirkungen auf die österreichische Umsetzung von Eurofisc. (TZ 9)

Das BMF hatte keinen direkten institutionalisierten Kontakt zwischen dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten und den Zollämtern vorgesehen. (TZ 9)

Großbetriebsprüfung

Die Einbindung der Großbetriebsprüfung in die Abläufe und Prozesse von Eurofisc war nicht institutionalisiert. Es wäre unzweckmäßig, im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug auf die Expertise dieser Spezialeinrichtung der Finanzverwaltung zu verzichten. (TZ 10)

Risiko-, Informations- und Analysezentrum

Das Risiko-, Informations- und Analysezentrum führte jene Risikoanalysen durch, welche die Grundlage für die von Österreich an die anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelten Informationen in Eurofisc bildeten. (TZ 11)

PROZESSABLÄUFE

Informationsaustausch – Eurofisc Gesamt

Der Informationsaustausch im Eurofisc-Netzwerk erfolgte mittels Datenzeilen über die EU-Serverplattform CIRCABC auf der Basis von Excel-Dateien. Durch oftmaliges Kopieren bestand die Gefahr von Datenverlusten. Überdies enthielten die einzelnen Excel-Dateien nur die jeweils neuen Informationen; Analysen über den gesamten Datenbestand waren nur durch mühsame Zusammenführung von Dateien möglich. (TZ 12, 13)

Mehrfachmeldungen

Auswertungen des RH ergaben, dass zu zahlreichen Unternehmen mehrere Warnmeldungen – bei einem Unternehmen bis zu 10.807- mal in drei Jahren – in Eurofisc vorlagen. Diese konnten zwar Ausdruck eines besonders ausgeprägten Betrugsverdachts sein, dennoch bedeutete jede einzelne Warnmeldung einen Verwaltungsaufwand sowohl im sendenden als auch im empfangenden EU-Mitgliedstaat. Der zusätzliche Informationsgewinn war diesfalls nicht nachvollziehbar. Es bestand daher Potenzial für Effizienzsteigerungen im Eurofisc-Netzwerk. (TZ 14)

Rückmeldungen (Feedback)

Die EU-Mitgliedstaaten sollten zu den erhaltenen Informationen Risikobeurteilungen vornehmen und als Feedback zurückmelden. In den Jahren 2011 bis 2013 war bei insgesamt 445.933 ausgetauschten Informationen der Anteil jener Fälle, in denen ein Feedback erfolgte, gering und lag EU-weit bei 48 %. Die fehlenden Rückmeldungen hatten nachteilige Auswirkungen auf die Risikoanalysen im gesamten Eurofisc-Netzwerk und damit auch in Österreich, weil relevante Informationen nicht zur Verfügung standen. (TZ 15)

Auch die Treffsicherheit war gering. Der Anteil der als betrugsrelevant eingeschätzten Fälle lag in den Jahren 2011 bis 2013 EU- weit bei 12 %. (TZ 15)

Auswertungen des RH ergaben, dass die EU-Mitgliedstaaten – entgegen einer vereinbarten Kategorisierung – eine Vielzahl von frei formulierten Risikobeurteilungen vornahmen. Diese reichte von unterschiedlichen Schreibweisen bis zu unverständlichen Einträgen, die für eine weiterführende Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung wertlos waren. Dies wurde durch die Verwendung freier Textfelder in den Excel-Dateien ermöglicht. (TZ 15)

Nach den Angaben des BMF lagen weder Auswertungen über die Bearbeitungsdauer von Rückmeldungen vor noch waren diese möglich. Damit fehlten Analysen darüber, ob Eurofisc

etwa das Ziel eines raschen Informationsaustausches erreichte. Analysen über allfällige monetäre Erfolge von Eurofisc lagen ebenfalls nicht vor und es war nicht feststellbar, zu welchen konkreten umsatzsteuerlichen Erfolgen die ausgetauschten Informationen führten. (TZ 15)

Die EU-Mitgliedstaaten tauschten in konkreten Verdachtsfällen umsatzsteuerrelevante Informationen im Eurofisc-Netzwerk aus, obwohl weder bekannt noch vereinbart war, auf welcher Grundlage diese Informationen zustande kamen. (TZ 15)

Informationsaustausch mit Österreich

Der Anteil jener Fälle, in denen Österreich Rückmeldungen gab, lag in den Jahren 2011 bis 2013 mit insgesamt 15.214 erhaltenen Informationen in den Arbeitsbereichen 1 bis 3 bei 21 % und damit weit unter dem EU-weiten Wert (48 %). Lediglich im Arbeitsbereich 3, also jenem, dem der nationale Eurofisc-Verbindungsbeamte jahrelang als Arbeitsbereich-Koordinator vorstand, waren Rückmeldungen in allen Fällen zu verzeichnen. Der Anteil der von Österreich als betrugsrelevant eingestuften Fälle war mit 1 % äußerst gering. (TZ 16)

Der Anteil jener Fälle, in denen Österreich Rückmeldungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erhielt, lag mit insgesamt 119.337 gegebenen Informationen bei 38 % und damit unter dem EU-weiten Wert (48 %). Besonders niedrig war der Anteil im Arbeitsbereich 2 mit 19 %. Der Anteil der von den anderen EU-Mitgliedstaaten als betrugsrelevant beurteilten Fälle lag insgesamt bei 4 % und damit deutlich unter dem EU-weiten Wert (12 %). (TZ 16)

Risikobeurteilung in Österreich

Die österreichischen Risikobeurteilungen waren für die Finanzämter teilweise intransparent. Erst während der Gebarungsüberprüfung durch den RH – ab dem Jahr 2014 – erhielten die Finanzämter nähere Fallinformationen, welche ihnen gezielte Erhebungen erlaubten, nicht jedoch die Ersteinschätzungen des Umsatzsteuerbetrugsrisikos durch den nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten (Recherchen und persönliche Erfahrungswerte). (TZ 17)

Die vom RH geprüften Finanzämter behandelten die Anfragen als freiwillige Dienstleistung mit geringer Priorität; eine Überwachung der gewährten Monatsfrist sowie allfällige Urgenzen waren nicht vorgesehen. (TZ 17)

Für die Finanzämter waren die Abläufe bei der Behandlung von Eurofisc-Warmmeldungen nicht im Organisationshandbuch des BMF – auch nach der Änderung im März 2014 – geregelt. (TZ 17)

Zwischen Eurofisc und den Amtshilfeanfragen fehlten Synergien; dies führte dazu, dass Unternehmen aufgrund eines EU-weiten Informationsaustauschs bereits unter Beobachtung standen, noch bevor über Eurofisc Hinweise einlangten; damit konnte Eurofisc zumindest in diesen Fällen die Ansprüche eines Frühwarnmechanismus nicht erfüllen. (TZ 17)

WEITERE NETZWERKE

Österreich engagierte sich bei verschiedenen internationalen und europäischen Einheiten i.Z.m. der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung. Durch die Entsendung von unterschiedlichen Experten der Abgabenverwaltung sowie die mangelnde gesamthafte Dokumentation im BMF war eine Abstimmung nicht nachvollziehbar und damit waren Doppelgleisigkeiten und Ineffizienzen bei der Informationsweitergabe und der Koordination von Maßnahmen und Vorschlägen nicht auszuschließen. Dadurch war auch nicht sichergestellt, dass vorhandenes Synergiepotenzial ausreichend genutzt wurde. (TZ 18)

Das BMF verfügte über keine Dokumentation einer Gesamtstrategie für die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung. Diese könnte u.a. dazu beitragen, das im BFG 2014 enthaltene Wirkungsziel 2 des BMF zur Untergliederung 15 Finanzverwaltung – Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral – zu erfüllen. (TZ 18)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMF hervor:

- (1) Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Berechtigungen für die EU-Serverplattform (CIRCABC) i.Z.m. Eurofisc sowie die Liste der nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten über den Vorsitzenden von Eurofisc direkt verwaltet werden. (TZ 4)*
- (2) Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Berechtigungen für die EU-Serverplattform (CIRCABC) i.Z.m. Eurofisc in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität kontrolliert werden. Dazu wäre es zweckmäßig, wenn die EU-Mitgliedstaaten dem Vorsitzenden von Eurofisc zumindest halbjährlich die aktuellen Nutzungsberechtigungen und Namenslisten der nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten übermitteln, um etwaigen Datenzugriffen von nicht (mehr) autorisierten Personen entgegenzutreten. (TZ 4)*
- (3) Das BMF sollte darauf hinwirken, dass jede Eurofisc-Sitzung protokolliert wird, um die Diskussionsverläufe und Beschlüsse nachvollziehbar zu machen. (TZ 5)*
- (4) Das BMF sollte darauf hinwirken, dass die Protokolle der Eurofisc-Sitzungen möglichst zeitnah zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. (TZ 5)*

- (5) Das BMF sollte darauf hinwirken, dass die Protokolle der Eurofisc-Sitzungen bei der jeweils folgenden Sitzung beschlossen werden. (TZ 5)
- (6) Das BMF sollte so rasch wie möglich die Teilnahme Österreichs am Eurofisc-Netzwerk evaluieren, um den innerstaatlichen Nutzen sowie die Erfolge und Wirkungen für die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung erheben sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen zu können. (TZ 6)
- (7) Das BMF sollte i.Z.m. der Teilnahme Österreichs am Eurofisc-Netzwerk aussagekräftige Indikatoren und nationale Ziele definieren, die in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer Aktualität, ihrer Umsetzung und ihrer Wirkungen evaluiert werden. (TZ 6)
- (8) Das BMF sollte der Europäischen Kommission über die erzielten Evaluierungsergebnisse berichten. (TZ 6)
- (9) Das BMF sollte die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Eurofisc-Verbindungsbeamten definieren und für die damit verbundene Aufgabenerfüllung sorgen. (TZ 8)
- (10) Das BMF sollte die Arbeitsplatzbeschreibungen der Eurofisc-Verbindungsbeamten aktualisieren. (TZ 8)
- (11) Das BMF sollte die Funktionen der Eurofisc-Verbindungsbeamten in der jeweils aktuellen Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF ausweisen. (TZ 8)
- (12) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der (nationalen) Eurofisc-Verbindungsbeamten wären in das Organisationshandbuch des BMF zu übernehmen. (TZ 8)
- (13) Das BMF sollte für eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsstelle für multilaterale Kontrollen im BMF und dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten sorgen. (TZ 8)
- (14) Es wäre die Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsstelle für multilaterale Kontrollen im BMF und dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten zu dokumentieren. (TZ 8)
- (15) Die Zusammenarbeit des nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten mit dem CLO wäre zu verstärken. (TZ 8)
- (16) Die Informationen aus Eurofisc und Amtshilfeanfragen wären regelmäßig elektronisch abzugleichen, um die Risikoanalyse zu verbessern. (TZ 8)

(17) Die ausgetauschten Informationen aus Eurofisc und Amtshilfeanfragen über das CLO wären mengen- und qualitätsmäßig zu optimieren. (TZ 8)

(18) Das BMF sollte künftig geänderte organisatorische Strukturen so rasch wie möglich in seinem Organisationshandbuch berücksichtigen, dieses aktuell halten und damit u.a. die Umsetzung von Eurofisc in Österreich sicherstellen. (TZ 9)

(19) Das BMF sollte die direkte Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten und den Zollämtern – wie bei den Finanzämtern – institutionalisieren, um einen raschen Austausch betrugsrelevanter Informationen zu gewährleisten und damit die Umsetzung von Eurofisc in Österreich zu verbessern. (TZ 9)

(20) Das BMF sollte jenen Beitrag festlegen, den die Großbetriebsprüfung für eine effiziente Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs i.Z.m. Eurofisc leisten soll. (TZ 10)

(21) Das BMF sollte die daraus abgeleiteten Aufgaben und Zuständigkeiten der Großbetriebsprüfung in seinem Organisationshandbuch darstellen. (TZ 10)

(22) Das BMF sollte für den Datenaustausch innerhalb des Eurofisc-Netzwerkes auf eine zentrale Datenbanklösung mit einfachen Auswertungsmöglichkeiten hinwirken. (TZ 13)

(23) Das BMF sollte im Eurofisc-Netzwerk darauf hinwirken, dass die Meldungskultur und die Qualität der Warnmeldungen deutlich verbessert werden, um die Menge der Warnmeldungen und damit den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten zu können. (TZ 14)

(24) Das BMF sollte im Rahmen von Eurofisc-Arbeitssitzungen auf die besondere Bedeutung dieser Rückmeldungen verstärkt hinweisen, um insgesamt eine bessere Feedback-Kultur zu erreichen. (TZ 15)

(25) Das BMF sollte sich für einheitliche und aussagekräftige Risikobeurteilungen im Rahmen einer Datenbanklösung einsetzen. (TZ 15)

(26) Das BMF sollte sich für eine Steigerung der Qualität der gemeldeten Fälle (Erhöhung des Anteils an betrugsrelevanten Fällen) einsetzen. (TZ 15)

(27) Das BMF sollte sich für die Erfassung der Bearbeitungsdauer von Rückmeldungen einsetzen. (TZ 15)



- (28) Das BMF sollte im Rahmen von Eurofisc-Arbeitssitzungen darauf hinwirken, dass jeder EU-Mitgliedstaat mit einer Rückmeldung auch Hinweise über das Zustandekommen der Risikobeurteilung liefert. (TZ 15)
- (29) Das BMF sollte dem Beispiel des Arbeitsbereichs 3 folgen und auch in den Arbeitsbereichen 1 und 2 ausnahmslos und so rasch wie möglich Rückmeldungen an die EU-Mitgliedstaaten geben. (TZ 16)
- (30) Das BMF sollte im Falle der Befassung von Finanzämtern für die Risikobeurteilung nach Eurofisc-Warnmeldungen – neben den seit 2014 zur Verfügung gestellten Fallinformationen – diesen auch die Ersteinschätzung des nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Kenntnis bringen. (TZ 17)
- (31) Das BMF sollte die Prozesse zur österreichischen Risikobeurteilung bei Eurofisc-Warnmeldungen transparent und nachvollziehbar gestalten. (TZ 17)
- (32) Das BMF sollte die Risikobeurteilungen möglichst rasch veranlassen und gesetzte Fristen überwachen. (TZ 17)
- (33) Das BMF sollte Anfragen und Informationen zu österreichischen Unternehmen aus unterschiedlichen Quellen bündeln, unternehmensbezogen erfassen und die Finanzämter nur im Bedarfsfall mit Arbeitsaufträgen befassen. (TZ 17)
- (34) Für die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug wäre eine Gesamtstrategie festzulegen. (TZ 18)
- (35) Aus der Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug wären jährlich qualitative und mit Kennzahlen unterlegte quantitative Zielvorgaben abzuleiten. (TZ 18)
- (36) Das BMF sollte den Informationsfluss bzw. den Wissenstransfer in Bezug auf Vorhaben und Informationen zu neuen Umsatzsteuerbetrugsmodellen aufgrund der Teilnahme Österreichs an internationalen und europäischen Einheiten gesamthaft dokumentieren. (TZ 18)
- (37) Die Dokumentation über Vorhaben und Informationen zu neuen Umsatzsteuerbetrugsmodellen sollte für die in der Abgabenverwaltung mit Umsatzsteuerbetrug befassten Stellen elektronisch auswertbar sein. (TZ 18)

BURGENLÄNDISCHER GEMEINDE- INVESTITIONSFONDS

Der Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds unterstützte Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen. Der Fonds nahm auf die finanzielle Lage der Förderungswerber nicht Bedacht und förderte alle eingereichten Projekte mit dem Förderungshöchstsatz.

Der Fonds verfügte weder über ein eigenes Budget, noch über eigene Mitarbeiter oder eine eigene Organisation. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes, das auch die Förderungsentscheidungen traf. Die Auflösung des Fonds erschien daher geboten.

Obwohl Anlagensanierungen erst ab dem Jahr 2012 förderfähig waren, gewährte der Fonds schon in den Jahren 2010 und 2011 dafür Förderungen im Gesamtausmaß von rd. 897.000 EUR.

Das Land zahlte den als Kollaudatoren tätigen Mitarbeitern der Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft Kollaudierungsgebühren aus, obwohl dies sowohl dem diesbezüglichen Regierungsbeschluss, als auch dem zugehörigen Erlass widersprach.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds (Fonds) war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation und der Finanzierung des Fonds sowie der Förderungsabläufe. (TZ 1)

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der 1973 eingerichtete Fonds hatte die Aufgabe, Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei der Schaffung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen finanziell zu unterstützen. In den Jahren 2009 bis 2014 nahmen jeweils 3,35 Mitarbeiter (in VBÄ) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung Aufgaben des



Fonds wahr. Davon entfielen 3,25 VBÄ auf die Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) und 0,1 VBÄ auf die Abteilung 8 (Straßen-, Maschinen- und Hochbau). Die daraus resultierenden Personalkosten betragen im Jahr 2013 rd. 339.000 EUR. (TZ 2)

Da der Fonds sondergesetzlich eingerichtet wurde, fiel er nicht unter das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz. Dies hatte zur Folge, dass der Fonds nicht der Aufsicht der Stiftungs- und Fondsbehörde unterlag. Er war auch nicht im Stiftungs- und Fondsregister des Landes eingetragen, da das Land nur für privatrechtlich begründete Stiftungen und Fonds ein Register führte. Daher verfügte das Land über keine gesamthafte Aufstellung der landeseigenen Stiftungen und Fonds. (TZ 2)

In den Jahren 2010 und 2011 vergab der Fonds Förderungen für Sanierungen in Höhe von zusammen rd. 897.000 EUR, obwohl Sanierungen gemäß G-IFG erst ab Anfang 2012 förderfähig waren. Die Bestimmung, wonach der Darlehensnehmer bei Zinszuschüssen mindestens 4,75 % Zinsen selbst zu tragen habe, führte in Niedrigzinsphasen jedenfalls zu einer ausbleibenden Nachfrage nach Darlehen und Zinszuschüssen. Damit war eine Einengung der gesetzlich vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten auf nicht rückzahlbare Beiträge verbunden. (TZ 3)

Entgegen der klaren gesetzlichen Vorgabe beurteilte der Fonds die finanzielle Situation der Förderungswerber nicht. Er förderte alle eingereichten Projekte mit dem jeweils höchstmöglichen Fördersatz. (TZ 3)

Für den Fonds lag kein Förderungskonzept vor und die Förderungen erfolgten undifferenziert. (TZ 3)

Der Burgenländischen Landesregierung war bei der Beschlussfassung der Richtlinien 2012 die Geltung der Richtlinien 1974 nicht bekannt. Die durch die Richtlinien 2012 materiell nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Richtlinien 1974 waren somit weiterhin aufrecht. (TZ 4)

Der Fonds prüfte – entgegen den Förderungsrichtlinien 1974 – nicht, ob vor der Gewährung von Förderungen die Förderungswerber alle Einnahmelmöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzung der höchstzulässigen Sätze ausgeschöpft hatten. (TZ 5)

Die Förderungen wurden erst ab 2012 in Form eines Förderungsvertrags gewährt. Die Förderverträge enthielten keine Klausel, wonach sich der Förderungsnehmer beim Betrieb der geförderten Anlage fachkundigen Personals zu bedienen hat. (TZ 6)

Der Fonds berücksichtigte die in den Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft genannten Förderungsvoraussetzungen nicht vollinhaltlich. Er überprüfte somit nicht, ob die Finanzierung der geförderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist und ob die Förderungswerber, die den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes unterlagen, diese auch beachteten. (TZ 6)

Die Maßnahmen zur Schlammbehandlung fielen nicht unter die Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 1 G-IFG. Sie waren in den Förderungsrichtlinien 2012 aber dennoch als förderbar angeführt. (TZ 6)

FINANZWESEN

Der Fonds finanzierte sich in den Jahren 2010 bis 2013 ausschließlich über Landesbeiträge in Höhe von 14,47 Mio. EUR. Die durchschnittlichen jährlichen Förderungen lagen im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 bei 3,82 Mio. EUR. Die Burgenländische Landesregierung hielt im Jahre 2013 keine siedlungswasserwirtschaftliche Förderungssitzung ab. (TZ 7)

Die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung des Fonds erfolgte nicht durchgängig automatisiert. Als Folge der teilweise manuellen Bearbeitung wies die Vermögens- und Schuldenrechnung zahlreiche Mängel auf. (TZ 8)

FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Die bei der Antragsprüfung erfolgten Arbeitsschritte und die Ergebnisse der Prüfung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen wurden in den eingesehenen Aktenstücken nicht vollständig dokumentiert. (TZ 11)

Die tabellarische Förderungsübersicht des Referates Siedlungswasserwirtschaft wies in Bezug auf das erfasste Genehmigungsdatum einige Abweichungen zu den jeweiligen tatsächlichen Daten (zugeordnete Regierungssitzungen) auf. (TZ 11)

Den Förderungswerbern wurden die den Auszahlungen von Finanzmitteln des Fonds zugrundeliegenden Rechnungen unkopiert und ohne Prüfvermerk rückübermittelt. (TZ 12)

Die überprüften Kollaudierungsfälle (einschließlich Endabrechnungen) ergaben, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. In zumindest einem Fall wurde der mit dem Projekt befasste Sachbearbeiter auch zur Kollaudierung herangezogen. (TZ 13)



Hinsichtlich der Kollaudierungsgebühren stand ein Erlass aus dem Jahr 2012 im Widerspruch zum Regierungsbeschluss des Jahres 1971. (TZ 13)

Die Kollaudatoren erbrachten wesentliche Teile ihrer Kollaudierungstätigkeit während ihrer Dienstzeit und vereinnahmten dennoch 100 % der Kollaudierungsgebühren. Dies widersprach sowohl dem Regierungsbeschluss des Jahres 1971, als auch dem Erlass für Kollaudierungen von Maßnahmen des Wasserbaues vom Juni 2012. (TZ 13)

Die Errichtung und Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird seit 2013 nicht mehr mit 20 %, sondern mittlerweile wieder (so wie bis 1990) mit 10 % der förderbaren Investitionssumme gefördert. Dennoch wurde anlässlich der Herabsetzung des Förderungssatzes die zusätzliche Annuitätenförderung für Altanlagen unverändert beibehalten. (TZ 14)

ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Der Fonds bestand lediglich formal und verfügte weder über ein eigenes Budget, noch über eigene Mitarbeiter. Er wies keine eigene Organisation und kein Fondsmanagement auf. Die Verwaltung und die Vertretung nach außen oblagen ebenso wie Förderungsentscheidungen der Burgenländischen Landesregierung. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes. Die Umbuchung von Konten des Landes auf Konten des Fonds verursachte manipulativen Aufwand und stellte eine Fehlerquelle dar. Die Beibehaltung des Fonds war nicht zweckmäßig. (TZ 15)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Burgenland

(1) Der Fonds sollte umgehend aufgelöst und die siedlungswasserwirtschaftliche Förderung im Rahmen des Landeshaushalts wahrgenommen werden. (TZ 15)

(2) Der Fonds sollte in einem Fondsregister erfasst werden, um eine vollständige Übersicht über das Stiftung- und Fondsportfolio des Landes sicherzustellen. (TZ 2)

(3) Sofern Förderungen in Form von Zinszuschüssen auch in Niedrigzinsphasen erwünscht sind, sollte eine Neuregelung des vom Darlehensnehmer selbst zu tragenden Mindestzinssatzes bewirkt werden. (TZ 3)

(4) Während der Dienstzeit erbrachte Kollaudierungstätigkeiten wären nicht gesondert zu vergüten. (TZ 13)

(5) Nur außerhalb der Dienstzeit erbrachte Leistungen sollten aufwandsgerecht abgegolten und dafür eine klare Regelung geschaffen werden. (TZ 13)

Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds

(6) Bei Förderungsentscheidungen wäre künftig auf die finanzielle Situation der Förderer Bedacht zu nehmen und das Förderungsmaß in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Förderungsnehmer festzusetzen. (TZ 3)

(7) Es sollte ein Förderungskonzept erstellt werden, welches zumindest Ziele, Schwerpunkte, messbare Indikatoren und beabsichtigte Wirkungen festlegt, um die Zweckmäßigkeit der erfolgten Förderungen besser beurteilen zu können. (TZ 3)

(8) Vor Inkrafttreten neuer Richtlinien sollte der materienrelevante Rechtsbestand sorgfältig geprüft werden, um überholte Bestimmungen formell aufheben zu können und Regelungslücken zu vermeiden. (TZ 4)

(9) Auf die Änderung nicht praktikabler bzw. obsoleter oder nicht mehr zeitgemäßer Normenbestandteile sollte hingewirkt werden und bis dahin wären die noch geltenden Bestimmungen einzuhalten. (TZ 5)

(10) Es sollte sichergestellt werden, dass vor Gewährung einer Förderung die ausreichende Finanzierung der Förderungsprojekte gewährleistet ist und den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes im Anlassfall Rechnung getragen wird. (TZ 6)

(11) Der Fonds sollte darauf hinwirken, dass die Richtlinien und die gesetzlichen Bestimmungen zur Schlammbehandlung begrifflich aufeinander abgestimmt werden. (TZ 6)

(12) Die Mängel in der Vermögens- und Schuldenrechnung des Jahres 2013 sollten im Zuge der Abschlussarbeiten des Jahres 2014 korrigiert sowie deren Erstellung weitgehend automatisiert bzw. verstärkt Prüfroutinen implementiert werden. (TZ 8)

(13) Zur zuverlässigen Nachvollziehbarkeit der erfolgten Förderungsentscheidungen wäre auf die Vollständigkeit der Dokumentation von Förderungsansuchen zu achten. (TZ 11)

(14) Die Förderungsübersicht wäre nicht nur in Bezug auf neue Förderungsfälle laufend zu aktualisieren, sondern auch durch die Einarbeitung von wahrgenommenen Abweichungen und Veränderungen bei bereits erfassten Projekten deren Datenqualität laufend zu verbessern. (TZ 11)



(15) In der Förderungsübersicht wäre neben siedlungswasserwirtschaftlichen Förderungen auch die Erfassung weiterer Förderungen vorzusehen, um damit stets einen Gesamtüberblick über die in Summe gewährten Förderungen gewährleisten zu können. (TZ 11)

(16) Die eingereichten Rechnungen sollten, wie auch in anderen Bundesländern gehandhabt, kopiert oder elektronisch erfasst werden, um damit die Revisionssicherheit des Förderungsablaufs zu verbessern. (TZ 12)

(17) Doppelbetrauungen mit einerseits Sachbearbeiteraufgaben und andererseits Kollaudierungsaufgaben sollten nicht mehr erfolgen und damit zumindest auf diese Funktionen bezogen das vorgesehene Vier-Augen-Prinzip bei der Förderungsabwicklung lückenlos eingehalten werden. (TZ 13)

(18) Der Fonds sollte darauf hinwirken, dass die abwasserbeseitigungsanlagenbezogene förderungsstrategische Ausrichtung hinsichtlich der aktuellen Gewichtung zwischen Nachförderung langjährig bestehender Altanlagen und Förderung von aktuell erforderlichen Investitionen überprüft wird. (TZ 14)

ENNSHAFEN NÖ GMBH

Der Bilanzverlust der Ennshafen NÖ GmbH stieg im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR an. Die Jahresfehlbeträge lagen zwischen rd. 86.000 EUR und rd. 229.000 EUR.

Die Ennshafen NÖ GmbH reagierte bei der Verlängerung von Kai 1 auf den Wunsch eines im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmens, verpflichtete sich aber vertraglich, die Kosten der Kaiverlängerung zu tragen und stellte keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an. Die Investition in die Kaiverlängerung amortisierte sich bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlagsverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging.

Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf (Projekt der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH) wäre der Fortbestand der Ennshafen NÖ GmbH bzw. die Übertragung ihrer Aufgaben auf den Wirtschaftspark Ennsdorf bzw. die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH zu evaluieren. Ferner wäre der Fortbestand der NÖ Donauhafenholding GmbH (Muttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH) zu evaluieren, weil sie seit ihrer Gründung im Jahr 2007 ihren maßgeblichen Zweck nicht erfüllte.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation, der strategischen Vorgaben, der Aufgaben und Aufgabenerfüllung sowie der Zusammenarbeit mit den verbundenen Unternehmen der Ennshafen NÖ GmbH. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

GRUNDLAGEN

Der Ennshafen ist einer von acht österreichischen Donauhäfen bzw. -ländern. Alleingesellschafterin der Ennshafen NÖ GmbH war die NÖ Donauhafenholding GmbH, die zu 100 % im Eigentum der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (ecoplus) stand. (TZ 2)

HAFENBETRIEB

Die Ennshafen NÖ GmbH stellte die Hafeninfrastruktur an der Schnittstelle Wasser - Land bereit, betrieb selber aber keine Einrichtungen, die den Güterumschlag im weiteren Ablauf ermöglichten und damit auch die Nutzung der Hafenanlagen förderten. Sie konnte zwar die Hafeninfrastruktur verbessern, war beim Güterumschlag aber von den an den Kais ansässigen Unternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung und deren Initiative beim Lukrieren von Aufträgen anderer Unternehmen abhängig. Die fehlenden Umschlagsanlagen erschwerten zudem die Akquirierung neuer Unternehmen, die den Ennshafen als Umschlagspunkt nutzen und sich gegebenenfalls ansiedeln. (TZ 3)

Die Ennshafen NÖ GmbH schloss mit drei privaten Unternehmen Umschlagsverträge ab, um die Investitionen durch laufende Einnahmen decken zu können. Sie setzte gegenüber einem Unternehmen die vereinbarte Vertragsstrafe nicht durch, sondern setzte diese im Jahr 2010 auf fünf Jahre aus. Die Umschlagsverträge waren von der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen unterfertigt. Gründe der komplexen Vertragsstruktur waren die Eigentumsverhältnisse der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus und die zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. (TZ 4)

Die Ennshafen NÖ GmbH war Eigentümerin der Kaimauern und eines an die Kaimauern anschließenden schmalen Bereichs ohne (Verlade-)Infrastruktur. Die übrige für den Güterumschlag erforderliche Infrastruktur stellten andere öffentliche bzw. private Rechtsträger bei. Die Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH beschränkten sich auf Betrieb, Erhaltung und Erweiterung der Kaianlagen. (TZ 5)

Die Ennshafen NÖ GmbH reagierte bei der Verlängerung von Kai 1 auf den Wunsch eines im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmens, verpflichtete sich aber vertraglich, die Kosten der Kaiverlängerung zu tragen und stellte keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an. Die Investition in die Kaiverlängerung amortisierte sich bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlagsverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging. (TZ 6)

Die Abrechnungsprüfung im Zusammenhang mit der für die Verlängerung von Kai 1 gewährten Förderung dauerte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits über zwei Jahre. Damit entstanden der Ennshafen NÖ GmbH Kosten für die Vorfinanzierung. Die Ennshafen NÖ GmbH nutzte für die Finanzierung eine Barvorlage bei einem Kreditinstitut, für die es keine schriftlichen Vereinbarungen gab. Damit war sie von den Vorgaben des Kreditgebers abhängig und es gab keine Rechtssicherheit im Falle eines Rechtsstreits. Die Nachvollziehbarkeit der Fremdfinanzierung der Ennshafen NÖ GmbH war mangelhaft. (TZ 7)

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Der Bilanzverlust der Ennshafen NÖ GmbH stieg im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR (Bilanzverlust des Jahres 2008) um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR. Die jährlichen Erlöse lagen im überprüften Zeitraum stets unter den jährlichen Aufwendungen. Dies lag vor allem in den – im Vergleich zu den Erlösen – hohen Abschreibungen, bedingt durch das große Sachanlagevermögen der Kaimauern, begründet. Die Ennshafen NÖ GmbH war bestrebt, die Umschlagserlöse durch Investitionen in die Verlängerung einer Kaimauer zu erhöhen. Die durch die verlängerte Kaimauer gestiegenen Erlöse deckten die Aufwendungen jedoch nicht. Die Ennshafen NÖ GmbH konnte ihre getätigten Investitionen und die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch ihre Einnahmen erwirtschaften. (TZ 8)

Die Ennshafen NÖ GmbH hatte seit dem Jahr 2003 die Hafentarife nicht erhöht, obwohl sie ihre Aufwendungen durch ihre Erlöse nicht zu decken vermochte. Gemäß Berechnungen des RH hätte eine Indexanpassung der Hafentarife die Jahresfehlbeträge um rd. 381.000 EUR bzw. 35 % reduziert. (TZ 9)

STEUERUNG DURCH DIE MUTTERGESELLSCHAFT

Die Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die NÖ Donauhafenholding GmbH war gering ausgeprägt bzw. wenig nachvollziehbar. Entgegen der Errichtungserklärung legte die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH der Generalversammlung in keinem Jahr des überprüften Zeitraums eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Genehmigung vor. Der Gesellschafter bestätigte den Empfang der Berichte der Geschäftsführung nicht formell. Somit war die Kenntnisnahme der Berichte nicht nachvollziehbar. Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH stellte bis zum Jahr 2010 keine Soll-Ist- Vergleiche zwischen den Jahresbudgets und der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung an. Ab dem Jahr 2011 wich das Geschäftsjahr von der Planungsperiode ab, wodurch Soll-Ist-Vergleiche nicht mehr möglich waren. (TZ 10)

ZUSAMMENSPIEL MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. -länder als Gesellschaften zu integrieren, war nicht eingetreten. (TZ 11)



Die wesentlichen Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH waren von den Aufgaben von Unternehmen in ihrem Umfeld nicht abgegrenzt und dadurch nicht eindeutig zuordenbar. (TZ 12)

Ein gemeinsamer Außenauftritt des Ennshafens – auch nach Neuorganisation und Aufspaltung in die zwei Landesgesellschaften Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH im Jahr 2006 – war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 12)

STRATEGISCHE VORGABEN

Das Land Niederösterreich bzw. der Eigentümer erstellten keine konkreten strategischen Vorgaben für die Entwicklung des Ennshafens. Die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH, strategische Schritte (Beauftragung von Studien zum Marktpotenzial) gesetzt zu haben, waren grundsätzlich positiv. Allerdings wäre die Erstellung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie inklusive Marketing für den gesamten Ennshafen zweckmäßiger als einzelne, voneinander unabhängige Strategiemeasures. (TZ 13)

Die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH war wenig detailliert. Die Marketingziele waren nicht näher spezifiziert. Die Marketingstrategie enthielt keine konkreten, qualifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont; sie sah keine Evaluierung vor. (TZ 13)

In der Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH war der Unternehmensgegenstand festgeschrieben. Es fehlte eine die Aufgabenerfüllung und die entsprechende Verantwortlichkeit – in Abgrenzung von jener des Wirtschaftsparks Ennsdorf – detaillierter beschreibende Geschäftsordnung sowohl für die Geschäftsführung als auch für die Generalversammlung. (TZ 14)

Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf war der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch als Projektmanager des Wirtschaftsparks Ennsdorf tätig. Er trat gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auf, wobei die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen. Die Zusammenlegung der Tätigkeiten für die Ennshafen NÖ GmbH und den Wirtschaftspark Ennsdorf war zweckmäßig. Der Fortbestand der Ennshafen NÖ GmbH war aber zu evaluieren. (TZ 14)

Die Doppelfunktion des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH und der EHG Ennshafen GmbH war sparsam und effizient, die Personalunion war aber kritisch in Bezug auf die erforderliche Trennung von operativer Tätigkeit (Geschäftsführung) und deren unabhängiger Kontrolle durch die Generalversammlung. Durch die Zurkenntnisnahme der Entlastung der

Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH durch den Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH war lediglich eine mittelbare Kontrolle gegeben. Die Abstimmung der beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH erfolgte ausschließlich in informellen Gesprächen und war inhaltlich nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 14)

PERSONAL

Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH war nicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung aller Geschäftsführer- und Vorstandsfunktionen in Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sollte in einem transparenten Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Eine Differenzierung von unentgeltlicher und entgeltlicher Tätigkeit würde es Unternehmen ermöglichen, die Ausschreibungspflicht jederzeit zu umgehen. (TZ 15)

Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal, sondern bediente sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der ecoplus und der Ennshafen OÖ GmbH. (TZ 15)

LEISTUNGSVERRECHNUNG ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTEN

Die Marketingmaßnahmen der EHG Ennshafen GmbH verzehrten einen bedeutenden Anteil (rd. 24 %) der laufenden Aufwendungen (ohne Abschreibungen für Abnutzung) der Ennshafen NÖ GmbH. Es wurden Jahresfinanzpläne erstellt. Diese beinhalteten aber wesentliche Änderungen in der Gebarung wie die Halbierung des Marketing-Budgets von 2012/2013 auf 2013/2014 nicht. Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH stellten in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Plandaten und der tatsächlichen Gebarungsentwicklung an. Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung für die Ennshafen NÖ GmbH erbrachten Leistungen fehlten. (TZ 16)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Ennshafen NÖ GmbH

(1) Es wäre zumindest für das Jahr 2015 zu überprüfen, ob das Unternehmen C seine Umschlagsverpflichtungen erbringt und Maßnahmen zur Überprüfung deren Aussetzung zu

setzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Ennshafen NÖ GmbH wären Vertragsstrafen hinkünftig einzufordern. (TZ 4)

(2) In Zukunft wären bauliche Erweiterungsmaßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen. (TZ 6)

(3) Künftig wären schriftliche Vereinbarungen über die Barvorlagen und sonstigen Fremdfinanzierungen abzuschließen, wobei die Konditionen (Laufzeit, Zinshöhe, Sicherheiten, etc.) in den Vereinbarungen inhaltlich geregelt werden sollten. (TZ 7)

(4) In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH wären die Umschlagsentgelte unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2003 eingetretenen Steigerung des Verbraucherpreisindex zu erhöhen und die Tarifordnung dahingehend abzuändern, dass die Entgelte regelmäßig wertangepasst werden. (TZ 9)

(5) Eine jährliche Mittelfristplanung wäre von der Ennshafen NÖ GmbH auszuarbeiten und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. (TZ 10)

(6) Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH sollte sich die Übernahme der Berichte der Geschäftsführung durch den Gesellschafter schriftlich bestätigen lassen. (TZ 10)

(7) Der Planungszeitraum für die Jahresbudgets wäre an das Geschäftsjahr anzupassen und es wären regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche anzustellen, um

- die Steuerungsqualität im Unternehmen anhand von Ist-Werten zu steigern,
- den Gesellschafter unterjährig umfassender zu informieren und - die Planungsqualität der Folgejahre zu verbessern. (TZ 10)

(8) Die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH wären – unter Vorbehalt des Ergebnisses der dem Land Niederösterreich empfohlenen Evaluierung (siehe TZ 12) – deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren. (TZ 12)

(9) In Zusammenarbeit mit der Ennshafen OÖ GmbH wäre auf Basis der vorhandenen Studien eine gemeinsame Strategie für den Ennshafen zu entwickeln. (TZ 13)

(10) Im Zusammenhang mit der Studie „High and Heavy Ennshafen NÖ“ wären die Gespräche mit möglichen Partnern für die Umsetzung des Projekts „High and Heavy Ennshafen NÖ“ fortzusetzen. (TZ 13)

(11) In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH wären die allgemein gehaltenen Ziele der Marketingstrategie zu konkretisieren und, wo dies möglich ist, auch zu quantifizieren, um darauf aufbauend gezielte Marketingmaßnahmen setzen zu können. (TZ 13)

(12) Zu den Marketingmaßnahmen wären angemessene Evaluierungsmaßnahmen zu setzen, um den Erfolg und die Wirkung der eingesetzten Mittel zu prüfen. (TZ 13)

(13) Wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen – wie z.B. die Halbierung des Jahresbudgets – wären zu begründen und schriftlich festzulegen, um die Unternehmensentscheidungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 14)

(14) Geplante Änderungen in der Gebarung der EHG Ennshafen GmbH wären in den Jahresbudgets darzustellen. Zudem wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen, um Fehlentwicklungen gegensteuern zu können und die Planungssicherheit der Folgejahre zu erhöhen. (TZ 16)

(15) Betreffend die Pauschale gemäß Dienstleistungsvereinbarung wären entsprechende Unterlagen von der Ennshafen OÖ GmbH, wie z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen einzufordern, auf dieser Basis die Angemessenheit der Pauschale zu beurteilen und gegebenenfalls eine Anpassung der Pauschale auszuverhandeln. (TZ 16)

Land Niederösterreich

(16) Die Abrechnungsprüfung der Förderprojekte wäre zu beschleunigen, um die Kosten für die Vorfinanzierung, die den Förderwerbern durch die lange Verfahrensdauer entstand, möglichst gering zu halten. (TZ 7)

(17) Die Notwendigkeit der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH mit der Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH wäre zu evaluieren, diese gegebenenfalls aufzulösen und in die ecoplus entweder als eigenes Projekt oder als Teil des Projekts Wirtschaftspark Ennsdorf zu integrieren. (TZ 12)

(18) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass bei den dem Land Niederösterreich verbundenen Unternehmen das Stellenbesetzungsgesetz bei öffentlich auszuschreibenden Stellen zur Anwendung kommt. (TZ 15)



SALZBURGER PATIENTINNENENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Der im Jahr 2002 errichtete Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (Fonds) gewährte im Zeitraum 2009 bis September 2014 Entschädigungsleistungen an Patienten im Gesamtbetrag von rd. 1,49 Mio. EUR. Rund 26 % der beim Fonds eingebrachten Entschädigungsbegehren wurden positiv entschieden. Die Krankenanstalten-träger überwiesen die von den Patienten eingehobenen Beträge teilweise verspätet nach telefonischer Urgenz an den Fonds. Dieser hatte keine Kenntnis, ob die überwiesenen Beträge der gesetzlichen Regelung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 (SKAG) entsprachen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (Fonds) war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation, der Abwicklung der Entschädigungsbegehren, der Gebarung des Fonds und der Aufsichtstätigkeit durch das Land Salzburg. (TZ 1)

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE

Ziel des Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes - PEG war es, Schäden abzugelten, die Personen in Salzburger öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten durch die ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung entstanden waren, wenn eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben war. Auf Entschädigungsleistungen durch den Fonds bestand kein Rechtsanspruch. (TZ 2)

Entgegen der bundesgesetzlichen Vorgabe enthielten die landesgesetzlichen Bestimmungen keine entsprechenden Ausführungsregelungen, wonach Entschädigungsleistungen auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation, die zu erheblicher Schädigung führte, gewährt werden können. Damit waren Salzburger Patienten schlechter gestellt. (TZ 2)

ORGANISATION

Organe des Fonds waren die Entschädigungskommission und die Vorsitzende. (TZ 3)

Der Entschädigungskommission oblag die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen. Sie bestand aus der Patientenvertreterin als Vorsitzende sowie einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung und einem von der Salzburger Ärztekammer vorgeschlagenen Spitalsärztereferenten und deren Ersatzmitgliedern. (TZ 4)

Im Jahr 2012 kam das Land Salzburg seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder- bzw. Neubestellung der Mitglieder der Entschädigungskommission nicht nach. (TZ 4)

Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen legte das ärztliche Mitglied im Oktober 2013 seine Funktion zurück. Da das Ersatzmitglied zu dieser Zeit an einer Wiener Krankenanstalt tätig war, vertrat der Fonds die Ansicht, dass die Funktion vakant und die Entschädigungskommission daher nicht mehr beschlussfähig sei. Die Vorsitzende berief im 4. Quartal 2013 keine Kommissionssitzungen ein. Durch den Entfall der Kommissionssitzungen konnten zum Nachteil der Patienten rd. 90 Entschädigungsbegehren erst mit erheblicher Verzögerung behandelt werden. (TZ 5)

Die Nominierung des ärztlichen Ersatzmitglieds war im Jahr 2013 nicht möglich, weil sich kein Mitglied der Salzburger Ärztekammer für diese Tätigkeit beworben hatte. (TZ 6)

Die Bestellungsschreiben enthielten keine genauen Datumsangaben betreffend Beginn und Ende der Funktionsperiode der Mitglieder der Entschädigungskommission. (TZ 7)

Der Vorsitzenden des Fonds oblag die Verwaltung, Wahrnehmung und Vertretung des Fonds nach außen. Geschäftsstelle des Fonds war die Salzburger Patientenvertretung. Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe, dass Patientenvertretung und Vorsitz in der Entschädigungskommission des Fonds in einer Hand zu liegen haben, war die Führung der Geschäfte des Fonds durch die Salzburger Patientenvertretung grundsätzlich zweckmäßig und auch im Interesse der Patienten gelegen. (TZ 8)

AUFGABENERFÜLLUNG

Die Entschädigungsrichtlinien waren auf der Homepage des Fonds öffentlich zugänglich. Gemäß diesen Richtlinien gewährte der Fonds maximal 22.000 EUR je Entschädigungsbegehren. In Ausnahmefällen konnte die Entschädigung bis zu 70.000 EUR betragen, die im überprüften Zeitraum einmal ausbezahlt wurde. (TZ 9)

Die gesetzlich normierte Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Einbringens des Entschädigungsbegehrens an den Fonds kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig sein durfte, konnte der Fonds nach eigenen Angaben nicht überprüfen. Vielmehr musste er den mündlich vorgebrachten Angaben des Patienten vertrauen. (TZ 10)

Von 703 bearbeiteten Entschädigungsbegehren entschied die Entschädigungskommission in 185 Fällen oder 26 % positiv und zahlte rd. 1,49 Mio. EUR an Entschädigungen an die Patienten aus. Rund 86 % aller Entschädigungsbegehren konnten im Jahr der Antragstellung erledigt werden. (TZ 11)

Der Fonds beachtete die Bestimmungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Protokollführung nicht vollständig. So fanden sich darin keine Hinweise über das Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mehrheitlich). (TZ 12)

Die Salzburger Patientenvertretung war Geschäftsstelle des Fonds. Ihre Mitarbeiter hatten sowohl Aufgaben für den Fonds als auch für die Salzburger Patientenvertretung zu erledigen. Eine schriftlich geregelte Aufgabenzuordnung und klare Verantwortlichkeiten lagen nicht vor, wodurch es zu organisatorischem und kommunikativem Mehraufwand kam. (TZ 13)

Ein tagesaktueller Überblick über die vom Fonds bearbeiteten Entschädigungsbegehren war nicht möglich, weil die Statistiken und Auswertungen erst nachträglich erstellt wurden. (TZ 13)

GEBARUNG DES FONDS

In den Jahren 2009 bis 2014 erstellte der Fonds entgegen der gesetzlichen Regelung keine Jahresvoranschläge, was zu einem Verlust an Transparenz hinsichtlich der Geschäftsbearbeitung des Fonds sowie zu einer Einschränkung der Information über die Gebarung des Fonds führte. Die Rechnungsabschlüsse waren entgegen der Geschäftsordnung nicht von der Entschädigungskommission genehmigt. (TZ 14)

Der Fonds verzeichnete von 2009 bis September 2014 rd. 2,16 Mio. EUR an Einnahmen, die fast zur Gänze (rd. 2,11 Mio. EUR) aus von den Trägern der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten zu überweisenden Beiträgen der Patienten (0,73 EUR/Verpflegstag) bestanden. Ob die überwiesenen Beträge der gesetzlich getroffenen Festsetzung entsprachen, war dem Fonds nach eigenen Angaben nicht bekannt. Die Ausgaben des Fonds betrafen im gleichen Zeitraum Entschädigungszahlungen an die Patienten von rd. 1,49 Mio. EUR. Das Barvermögen des Fonds belief sich auf rd. 1,00 Mio. EUR. (TZ 15)

Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten kamen ihrer gesetzlichen Überweisungsverpflichtung in über 40 % der Fälle nicht fristgerecht nach. Der längste Zahlungsverzug lag im überprüften Zeitraum bei 299 Kalendertagen. Zum 30. September 2014 hatten vier Krankenanstalten ihre bereits fälligen Beträge von rd. 91.000 EUR nicht überwiesen. Außer telefonischen Urgezen setzte der Fonds keine weiteren Maßnahmen. Er informierte daher auch nicht das Land (Aufsichtsbehörde). (TZ 16)

Bei den Zahlungsvorgängen des Fonds war das Vier-Augen-Prinzip nicht gewahrt. (TZ 17)

TÄTIGKEITSBERICHT

Die jährlich vom Fonds zu erstellenden Tätigkeitsberichte wurden der Salzburger Landesregierung fristgerecht vorgelegt. Sie waren nicht genderdisaggregiert dargestellt. Der Tätigkeitsbericht war nicht, wie gesetzlich vorgesehen, im Internet bereitgestellt. (TZ 18)

FONDSAUF SICHT

Das Land Salzburg beschränkte sein Aufsichtsrecht auf die Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts. Sein Einsichtsrecht nahm das Land Salzburg seit Errichtung des Fonds nicht wahr. (TZ 19)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Salzburg

(1) Es wäre darauf hinzuwirken, dass eine Entschädigungsleistung auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation, die zu einer erheblichen Schädigung führte, gewährt werden kann. (TZ 2)

(2) Die Bestellungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sollten fristgerecht vorgenommen werden. (TZ 4)

(3) Auf eine ehestbaldige Wieder- bzw. Neubestellung des ärztlichen Ersatzmitglieds wäre hinzuwirken. (TZ 6)

(4) In den Bestellungsschreiben sollten hinkünftig Beginn und Ende der Funktionsperiode datumsmäßig konkretisiert werden. (TZ 7)

(5) Im Hinblick auf den Gebarungsumfang des Fonds sollte periodisch von den Einsichtsrechten Gebrauch gemacht werden. (TZ 19)

Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

(6) In der Einverständniserklärung sollte sich der Fonds vom Patienten schriftlich bestätigen lassen, dass kein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren anhängig ist. (TZ 10)

(7) Wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, sollten in den Protokollen vollständige Angaben über die Entscheidungsgründe und das Abstimmungsergebnis dokumentiert werden. (TZ 12)

(8) Die administrativen Aufgaben des Fonds wären Mitarbeitern der Geschäftsstelle eindeutig zuzuordnen und klare Verantwortlichkeiten festzulegen. (TZ 13)

(9) Das von der Salzburger Patientenvertretung geführte Evidenzprogramm wäre auf die Erfordernisse des Fonds auszuweiten. (TZ 13)

(10) Entsprechend den Bestimmungen des PEG und der Geschäftsordnung sollten Jahresvorschläge erstellt und wie auch die Rechnungsabschlüsse der Entschädigungskommission zur Genehmigung vorgelegt werden. (TZ 14)

(11) Von den Trägern der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten sollten jährliche Abrechnungen eingefordert werden, um die Gesetzeskonformität der Überweisungen überprüfen zu können. (TZ 15)

(12) Im Falle von Zahlungsverzügen der Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten wäre durch schriftliche Aufforderungen und parallele Informationen an das Land Salzburg stärker auf die Einhaltung der gesetzlichen Überweisungstermine hinzuwirken. (TZ 16)

(13) Bei Zahlungsvorgängen wäre hinkünftig die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen. (TZ 17)

(14) Zur Erhöhung der Transparenz sollten zumindest die wichtigsten Kennzahlen genderdisaggregiert dargestellt werden. (TZ 18)

(15) Der Tätigkeitsbericht wäre im Internet bereitzustellen. (TZ 18)